

# Bebauungsplan "Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion" als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes "Industriegebiet Saarlouis-Roden"

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß

§ 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: 25.03.2024

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 1 von 74

#### I ÜBERSICHT

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion" als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes "Industriegebiet Saarlouis-Roden" beschlossen. Nachfolgend wurde am 07.11.2023 durch den Stadtrat beschlossen, den Flächennutzungsplan im Rahmen einer Teiländerung parallel zu ändern. Für beide Pläne wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung des Stadtrates am 07.11.2023 beschlossen.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 11.11.2023 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Saarlouis (Wochenspiegel Saarlouis) ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige <u>Beteiligung der Öffentlichkeit</u> fand vom 21.11.2023 bis 21.12.2023 statt. In diesem Zeitraum wurden seitens der Öffentlichkeit <u>keine Stellungnahmen</u> vorgebracht.

Alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 15.11.2023 angeschrieben und um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten.

#### Keine Stellungnahmen abgegeben haben folgende Träger öffentlicher Belange:

Arbeitskammer des Saarlandes

Bergamt Saarbrücken

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation

**EVS Entsorgungsverband Saar** 

Handwerkskammer

Landesamt für Vermessung

Ministerium für Bildung und Kultur

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB24

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat B 4 ZMZ

Pfalzwerke Netz AG

RAG Aktiengesellschaft

Saarforst Landesbetrieb

Saarländischer Rundfunk

Igony Energies GmbH

Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt

Stadt Dillingen/Saar, Bauordnung/ Erschließung

Stadt Dillingen/Saar, Liegenschaftsamt

Stadt Dillingen/Saar, Ordnungsamt

Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Dillingen/ Saar

Stadtwerke Dillingen

Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Dillingen

Evangelische Kirchengemeinde Dillingen

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 2 von 74

inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH

Kreisverkehrsbetriebe Saarlouis

Polizeirevier Dillingen

Landkreis Saarlouis, Gesundheitsamt

BUND Saarland e.V.

NABU, Naturschutzbund Deutschland

Naturschutzbeauftragter Dillingen/Saar

Gemeinde Beckingen

Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Gemeinde Wallerfangen

Autobahn GmbH, Außenstelle Neunkirchen

CSG GmbH

energis Service Zentrum

Ev. Kirchengemeinde

FOG Fraulauterner Ortsinteressengemein-schaft für Handel, Handwerk und Gewerbe e.V

Gemeinde Bous

Gemeinde Überherrn

Gemeinde Wadgassen

Gemeinnützige Bau- und Siedlungs GmbH

Haus & Grund Saarlouis e.V.

IFBV Interessengemeinschaft

Kreissparkasse Saarlouis

Landesamt für Verbraucherschutz

Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Zentrale Außenstelle

Landkreis Saarlouis, Bildung, Immobilienmanagement

Landkreis Saarlouis, Gutachterausschuss

Mieterverein Saarlouis Untere Saar e.V.

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat OBB14

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Neuer Betriebshof Saarlouis

Ortsinteressenverein für Handel, Industrie und Gewerbe

Pfarrereigemeinschaft Saarlouis links an der Saar

Polizeiinspektion Saarlouis

Préfecture de la Moselle

RAG Montan Immobilien GmbH

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Stadtverwaltung Dillingen

Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 3 von 74

Der Verband Handel-Handwerk-Industrie-Freie Berufe

Verband der Gartenbauvereine Saar-Pfalz e.V.

Vereinigung der Jäger des Saarlandes

Zentrales Pfarrbüro Saarlouis rechts der Saar

Kreisstadt Saarlouis Amt 10

Kreisstadt Saarlouis Amt 69

Stabstelle sozialer Zusammenhalt

Stabstelle Klimaschutz, Digitalisierung und Energiemanagement

Kath. Kirchengemeinden Dillingen

#### Keine Bedenken äußerten folgende Träger öffentlicher Belange:

Deutsche Telekom Technik GmbH

**Deutscher Wetterdienst** 

Die Autobahn GmbH des Bundes

Eisenbahn-Bundesamt

Energis-Netzgesellschaft mbH

**IHK Saarland** 

Landwirtschaftskammer des Saarlandes

Ministerium der Justiz

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Abteilung D – Natur und Forsten

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Referat F/1 – Mobilitätsbereich

Oberbergamt des Saarlandes

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

VSE Verteilnetz GmbH

Landkreis Saarlouis, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Landkreis Saarlouis, Bauaufsichtsamt

Gemeinde Nalbach

Gemeinde Saarwellingen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bundesnetzagentur

Ericsson Services GmbH

Gemeinde Schwalbach

Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung

Landesverband Saarwald-Verein e.V.

Pledoc GmbH

Stadt Völklingen

Stadtwerke Saarlouis GmbH

Kreisstadt Saarlouis Amt 68 Gebäudebewirtschaftung und Flächenmanagement

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 4 von 74

#### Darstellungen äußerten folgende Träger öffentlicher Belange

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1

Amprion GmbH

**CREOS Deutschland GmbH** 

CREOS Deutschland GmbH im Auftrag von Nippon Gases Deutschland GmbH

Deutsche Bahn AG

Landesbetrieb für Straßenbau

Landesdenkmalamt

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Referat F/5 – Oberste Straßenbaubehörde

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

**VSE NET GmbH** 

Gemeinde Ensdorf

Kreisstadt Saarlouis Amt 63, Untere Bauaufsichtsbehörde

Kreisstadt Saarlouis Amt 66 Tiefbau und Vermessung

Kreisstadt Saarlouis Amt 32 Recht und Ordnung

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 5 von 74

# II EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT:

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 6 von 74

## III EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DER NACHBARGEMEINDEN MIT ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG

Nachfolgend sind die Stellungnahmen mit Abwägungs- und Beschlussvorschlag zusammengefasst aufgeführt.

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	
	Schreiben vom 17.01.2024	
	Zum Bebauungsplan "Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion" als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans "Industriegebiet Saarlouis-Roden" nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.	
	Natur- und Artenschutz  Die zum vorliegenden Projekte eingereichten Unterlagen beschreiben sehr ausführlich die planungsrechtlichen und konzeptionellen Grundlagen der bauleitplanerischen Steuerung des Projektgebiets, die aus einer Neu-Aufstellung eines Bebauungsplans auf Dillinger Gemarkung, einer korrespondierenden Änderung des auf Saarlouiser Gemarkung bestehenden Bebauungsplans sowie der parallelen Teiländerungen der entsprechenden Flächennutzungspläne besteht. Da sich die Stellungnahme des LUA, FB 3.1 materiell-rechtlich auf das gemeindeübergreifende Plangebiet östlich der bestehenden Anlagen der Dillinger Hütte bezieht, sind auch die nachfolgenden Äußerungen hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 7 von 74

# Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange

Umweltprüfung auf beide Gemeindeteile bezogen. Mit Blick auf das hier betrachtete Stadtgebiet Dillingen bezieht sich die Stellungnahme auf beide planerischen Ebenen (BBP und TÄ FNP).

Damit im Umweltbericht (als einem zentralem Bestandteil der Unterlagen zum B-Plan; die in den vorgelegten Unterlagen verwendeten Begriffe "landschaftspflegerischer Fachbeitrag", "artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" oder auch "Grünkonzept" sind fachliche Bestandteile der Umweltprüfung, die im Umweltbericht als Dokument integriert sein sollten) auch eine sachgerechte Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit durchgeführt werden kann, sollte ein klar definiertes Untersuchungsdesign ergänzt und daraus eine planerische Konzeption zur Bewältigung der durch die Bauleitplanung vorbereiteten naturschutzfachlichen Betroffenheiten abgeleitet werden.

Da ein großer Teil des Geltungsbereichs des B-Plans Gegenstand einer vorhabensbedingt bereits erfolgten Waldumwandlung nach § 8 LWaldG war, ist der größte Teil der für den maßgeblichen Eingriff (Rodung der bestehenden Waldfläche) relevanten Schutzgüter (wertgebende bzw. planungsrelevante Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt im Allgemeinen) auch im Rahmen des hierfür erstellten Fachbeitrags betrachtet und bewertet worden. Richtigerweise wird daher im Umweltbericht der Umfang der Umweltprüfung inkl. erforderlicher

## Abwägungs- und Beschlussvorschlag

#### Begründung:

Die wesentlichen Ergebnisse des landschaftspflegerischen Begleitplans sowie des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden in den Umweltbericht als Teil B der Begründung sowie in der Begründung zum Bebauungsplan bedarfsweise aufgenommen. Die beiden Fachbeiträge sind darüber hinaus als Anhänge den Unterlagen beigefügt.

Diese können im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planunterlagen sind zu ergänzen.

#### Begründung:

Die gegebenen Hinweise wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt und den Entwurfsunterlagen zugrunde gelegt.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 8 von 74

#### Abwägungs- und Name des Trägers öffentlicher Nr. Beschlussvorschlag **Belange** Konfliktbewältigungsmaßnahmen auf Die Unterlagen wurden bedarfsweise die durch die geplanten Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung noch BauGB geprüft werden. verbleibenden (nicht im Rahmen des vorgelagerten Waldumwandlungsverfahrens bereits Beschlussvorschlag: abgehandelten) Betroffenheiten (Arten, Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planunterlagen sind zu ergänzen. Biotope, Lebensstätten) fokussiert. In diesem Zusammenhang sind konkret folgende Hinweise zu geben: 1. Die in Kapitel 4.2.2 (Schutzgut Tiere / "Prognose der

Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung") sollten die hier nur allgemein erwähnten Arten bzw. Artengruppen konkret benannt werden, Untersuchungsumfänge (Begehungen) für die planungsrelevanten Arten sowie spezifische Konfliktbewältigungsmaßnahmen (agf. - soweit erforderlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG. populationsstützende Maßnahmen etc.) formuliert werden. Aus hiesiger Sicht sind insbesondere folgende Tiergruppen betroffen:

> - Mauereidechse (Podarcis muralis): diese ist insbesondere auch im westlichen, bereits vollversiegelten und durch die DH genutzten Lagerflächen betroffen; hier sind geeignete Maßnahmen zur Vergrämung oder ggf. Umsiedlung im Rahmen der eigentlichen Planverwirklichung vorzusehen, die bereits bauleitplanerisch (z.B. durch

angepasst. Diese können im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2)

Stand: 25.03.2024 Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Seite: 9 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Festsetzung und längerfristige Vorbereitung von Ersatzflächen) vorgeplant werden können und sollten.	
	<ul> <li>auf den östlichen versiegelten und sich im Sommer auch schnell erwärmenden Flächen die blauflügelige Ödlandschrecke (Oedipoda caerulescens) [als Teil des Naturhaushalts] und die i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte blauflüglige Sandschrecke Sphingonotus caerulans mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen.</li> </ul>	
	2. Die im Nordwesten innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans noch verbleibenden Waldstrukturen sind hinsichtlich ihrer typischen Fauna (Vögel, Fledermäuse, ggf. Haselmaus) zu betrachten, soweit sie im Rahmen der Planverwirklichung dem Risiko eines der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote unterliegen können (z.B. auch temporäre Störungen des Brutgeschehens während Bauphasen etc.). Was den Verlust an Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für entsprechende Arten anbetrifft, wären diese betrachtungsrelevant, soweit sie nicht Teil der entlang der Prims sowie südöstlich ausgreifenden festgesetzten und damit nicht durch bauliche Komponenten des Vorhabens in Anspruch genommenen Grünfläche sind. Ggf. sind diese Bereiche auch durch geeignete Maßnahmen effizient vom Baugeschehen und damit	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 10 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	verbundenen erheblichen Einwirkungen zu schützen.	
	3. Die o.a. Aufführung von planungsbzw. betrachtungsrelevanten Tiergruppen repräsentiert lediglich eine kursorische Auflistung und im Sinne einer umfassenden und den Anforderungen an die in Anhang 1 BauGB näher definierten Inhalte entsprechenden Umweltprüfung gutachterlich zu ergänzen. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass gerade bei längerem Brachfallen einer baureif gemachten Fläche sich auch temporäre Gewässerkörper bilden können bzw. die Fläche per se in einen ruderalisierten Zustand übergehen kann, was dann möglicherweise attraktive Habitatbedingungen für wertgebende Amphibienarten, insbesondere solcher, die frühe Sukzessionsstadien bevorzugen, hervorrufen kann. Insofern ist in solchen Fällen auch mit dem Einwandern von Arten wie der streng geschützten Wechselkröte (Bufotes viridis) zu rechnen. Solche, zwar eher der Verwirklichungsebene zuzuordnenden, jedoch bereits jetzt in den Blick zu nehmenden Situationen, können auf bauleitplanerischer Ebene durch Festsetzung entsprechenden Maßnahmen und/oder Flächen frühzeitig einer geordneten Konfliktbewältigung zugeführt werden.	
	4. Aus Sicht der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA (FB 3.1, Natur- u.	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 11 von 74

#### Abwägungs- und Name des Trägers öffentlicher Nr. Beschlussvorschlag Belange Artenschutz) sollten bei der Umweltprüfung die entsprechenden Erfassungen und Maßnahmenplanungen neben einer sektoralen Betrachtung der konkret zu ändernden Flächen-Funktionszuweisungen um die naturschutzfachlichen Gegebenheiten in einem deutlich über den Geltungsbereich hinausgehenden räumlichen Gesamtkontext (bebaute Gebiete, Vorhandensein von unbebauten Korridoren als grünen Verbundelementen, Habitatrequisiten für planungsrelevante Arten usw.), gerade auch im Lichte der östlich anschließend geplanten Umspannanlage Prims mit einhergehendem Waldverlust von 4.3 ha, ergänzt werden. Gerade aus Gründen des Biotopverbunds erscheint eine solche weiter ausgreifende räumliche Bezugsebene naturschutzfachlich sinnvoll. Für weitere fachliche Abstimmungen steht Ihnen Herr Dr. Markus Monzel (Tel: 0681 8500 - 1159) gerne zur Verfügung. Begründung: Wasser Die notwendigen Untersuchungen und Gebiets- und anlagenbezogener Bewertungen wurden in enger Grundwasserschutz Abstimmung mit dem LUA durchgeführt Der Geltungsbereich liegt außerhalb und in entsprechenden Gutachten erfasst. Die Ergebnisse der Gutachten geplanter oder festgesetzter sind den Entwurfsunterlagen zugrunde Wasserschutzgebiete, sowie außerhalb gelegt und können im Rahmen der eines gemäß LEP Umwelt formellen Beteiligung gem. § 4 (2) ausgewiesenen Vorranggebietes für BauGB geprüft werden Grundwasserschutz. Aufgrund des zum Teil hoch Beschlussvorschlag: anstehenden Grundwassers ist im

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 12 von 74

#### Name des Trägers öffentlicher Nr. Beschlussvorschlag Belange Rahmen der Bauausführung damit zu Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanunterlagen rechnen, dass Eingriffe in das sind zu ergänzen. Grundwasser notwendig werden. Um die Folgen auf das Grundwasser zu untersuchen, wird in den weiteren Bebauungsplanverfahren ein Gutachten zum Thema Grundwasser erstellt. Hierbei ist insbesondere auf die erforderlichen Eingriffe in Grund- und Boden (Pfahlgründung) sowie die Versickerung des Niederschlagswassers einzugehen. Es ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt und der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet wird. Diesbezüglich wurden bereits, wie im Vorentwurf des Umweltberichtes ausgeführt, Baugrunduntersuchungen durchgeführt, diese wurden vorab angezeigt und unsererseits beschieden. Die Ergebnisse der im September 2023 begonnenen Phase II Untersuchungen liegen uns noch nicht vor. Darüber hinaus werden im Zuge der anschließenden Verfahren voraussichtlich weitere wasserrechtliche Erlaubnisse zu beantragen sein. Dies betrifft u.a. bauzeitliche Grundwasserhaltungen und Tiefgründungen. **Bodenschutz und Geologie** Begründung: Die Hinweise zum Bodenschutz und der Auf die langjährige Nutzung des Geologie wurden zur Kenntnis Geltungsbereiches durch die Dillinger genommen. Hütte und die damit möglicherweise verbundenen anthropogenen Bodenveränderungen wurde Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis hingewiesen. genommen. Die Abarbeitung eventueller Maßnahmen hinsichtlich des

Abwägungs- und

Stand: 25.03.2024 Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Seite: 13 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Belange	Describes
	nachsorgenden Bodenschutzes kann im	
	Baugenehmigungsverfahren/BlmSchG-	
	Verfahren erfolgen.	
	Gewässerschutz	Begründung:
	Die Planung des Vorhabens sieht die Einleitung von Abwasser in die Prims vor. Gemäß dem als Vorentwurf vorliegenden Umweltbericht sollen im Rahmen der Umweltprüfung die sich aus der Einleitung von Abwasser ergebenden Auswirkungen auf die Prims im weiteren Verfahren in einem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hinsichtlich möglicher Verschlechterungen des chemischen bzw. ökologischen Zustands des Gewässers sowie hinsichtlich der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele ermittelt und bewertet werden. Gegen diese Vorgehensweise bestehen aus hiesiger Sicht keine Einwände. Die Maßstäbe der mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG und der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) in nationales Recht umgesetzten WRRL sind grundsätzlich geeignet, die Auswirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen zu ermitteln und zu bewerten, sodass	Die Hinweise zum Gewässerschutz wurden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der entsprechende WRRL-Fachbeitrag liegt vor.  Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	ein entsprechender Fachbeitrag WRRL eine geeignete Grundlage für die Berücksichtigung der Belange des	
	Gewässerschutzes gemäß § 2 Abs.4 BauGB darstellt.	
	Die Auswirkungen der vorgesehenen Entnahme von Wasser aus der Saar sowie der Einleitung von Rückspülwasser aus dem Betrieb der Entnahmestation in die Saar sollen	
	gemäß dem Vorentwurf des Umweltberichts im Rahmen der	
	Umweltprüfung ebenfalls betrachtet	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 14 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	und bewertet werden. Auf die Erstellung eines WRRL-Fachbeitrages soll dabei jedoch verzichtet werden, da sich das Erfordernis aus den aktuellen Erkenntnissen laut der Entwurfsfassung des Umweltberichts nicht ergibt. Gegen diese Vorgehensweise bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Einwände, sofern – unabhängig davon, ob die Ergebnisse in einem separaten Fachbeitrag WRRL oder im Umweltbericht selbst dargelegt werden – bei der Bewertung der Auswirkungen die Maßstäbe der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und der OGewV berücksichtigt werden.	
	Hinweis: In Abschnitt 4.5.1 (Seite 28) des Vorentwurfs des Umweltberichts heißt es, die Gewässerqualität der Prims sei gemäß der Klassifizierung der Wasserrahmenrichtlinie als "stark verschmutzt (Stufe III)" zu beschreiben. Diese Einstufung entspricht jedoch nicht der Klassifizierung der Wasserrahmenrichtlinie. Nach der Wasserrahmenrichtlinie ist die Prims im Bereich des Vorhabens als stark veränderter Wasserkörper (HMWB) ausgewiesen; das ökologische Potenzial ist als mäßig und der chemische Zustand als nicht gut klassifiziert.	Begründung: Die falsche Klassifizierung der Gewässerqualität wurde im Umweltbericht korrigiert. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.  Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird gefolgt. Die Planunterlagen sind anzupassen.
	Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Nach aktuellen Hochwassergefahrenkarten befindet sich der Geltungsbereich teilweise innerhalb des	Begründung: Die Anmerkungen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz wurden zur Kenntnis genommen.
	Hochwasserrisikogebietes gem. § 78 b) WHG der Prims, d.h. die Fläche wird	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 15 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher	Abwägungs- und
Nr.	Belange	Beschlussvorschlag
	bei extremen Hochwasserereignissen überstaut. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die bereits bebauten Flächen auf dem Werksgelände nordöstlich der Gleisanlage. Im Westen des Geltungsbereiches verläuft der sog. Fordgraben. Es handelt sich hierbei auf gesamter Länge nicht um ein Gewässer i.S.d. §1	
	(1) SWG, sondern lediglich um den Entwässerungsgraben der Fordwerke/Supplier Park in die Prims.	
	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde die Lage im Risikogebiet und der Hochwasserschutz in ausreichendem Umfang betrachtet, so dass aus Sicht der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes gegen die Änderung des BBPs keine Bedenken bestehen.	
	Lärmschutz Zu den in den Planunterlagen getroffenen Annahmen und noch zu erstellenden Gutachten gibt es aus Sicht der Luftreinhaltung und Lärmschutz keine Ergänzungen oder Anmerkungen.	Begründung: Die Anmerkungen zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz wurden zur Kenntnis genommen. Die Fachgutachten werden im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorliegen.
	Da die einschlägigen Fachgutachten noch nicht vorliegen und keine sich daraus ergebenden Festsetzungen erfolgten, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine weitergehende Prüfung und Stellungnahme erfolgen.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1	
	Schreiben vom 19.12.2023	
<u> </u>		

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 16 von 74

	Nama das Trägars äffantlicher	Abwägungs- und
Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag
		3
	das Plangebiet liegt innerhalb eines	
	landesplanerisch festgelegten Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie	
	und Dienstleistungen (VG). Da die	
	Festsetzung eines Sondergebietes	De graffin de un gr
	explizit auf die industrielle Nutzung	<b>Begründung:</b> Die Festsetzung der Zulässigkeit von
	"CO2-arme Stahlproduktion" abstellt,	Tankstellen wurde ersatzlos gestrichen.
	werden der Planung landesplanerische	Dies kann im Rahmen der formellen
	Ziele nicht entgegengehalten.	Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.
	Es wird von hier aufgrund der	werden.
	Projektkonfiguration nicht davon	
	ausgegangen, dass bei der	D. a. a. b. b. a. a. a. a. b. b. a. a.
	Festsetzung der Zulässigkeit von	Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die
	Tankstellen solche gemeint sind, die der Allgemeinheit zugänglich sind.	textliche Festsetzung und die
	Insofern wird die Herstellung eines	Begründung sind anzupassen.
	eindeutigen Bezugs der Festsetzung zu	
	dem geplanten Vorhaben, wie sie die	
	weiteren Festsetzungen im Übrigen	
	enthalten, in den Textfestsetzungen für	
	sinnvoll erachtet.	
	Die offensichtlich geplanten externen	Begründung:
	Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des mit der Planung	Eine Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde bzgl. der
	vorbereiteten Eingriffs bitte ich im	Kompensationsmaßnahmen im Hinblick
	Vorfeld weiterer Planungsschritte im	auf eventuell entgegenstehende Ziele
	Hinblick auf möglicherweise	der Raumordnung fand statt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die
	entgegenstehende Ziele der	Ziele der Raumordnung nicht berührt
	Raumordnung bilateral mit der	werden.
	Landesplanungsbehörde abzustimmen.	
		Beech luces and a later
		Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis
		genommen.
3	Amprion GmbH	
	Schreiben vom 05.12.2023	
	über den Geltungsbereich des	
	Bebauungsplanes "Sondergebiet CO2-	
	arme Stahlproduktion" verlaufen in	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 17 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Schutzstreifen die im Betreff genannten Höchst-spannungsfreileitungen von Amprion. Die Leitungs-führungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in die eingereichte Festsetzungskarte im Maßstab 1: 2000 vom 30.10.2023 eingetragen.  Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Im Rahmen der Vorbereitung des Genehmigungs- und Bebauungsplanverfahrens "Dillinger Hütte" haben wir an die SHS Stahlholding Saar GmbH & Co. KG eine Stellungnahme abgegeben, in der wir auf die Belange der Höchstspannungsfreileitungen hingewiesen haben. Wie wir der Festsetzungskarte entnehmen müssen, wurden diese Vorgaben für das Sondergebiet SO 2 teilweise nicht berücksichtigt.  Unsere Zustimmung zu dem o. g. Bebauungsplan können wir in Aussicht	Begründung: Der Stellungnahme wurde gefolgt und die Leitungen inkl. Schutzstreifen in der Planzeichnung nachrichtlich aufgenommen. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.
	stellen, wenn die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden:	Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planzeichnung ist anzupassen.
	Die     Höchstspannungsfreileitungen     werden mit Leitungsmittellinien,     Maststandorten und     Schutzstreifengrenzen     nachrichtlich im zeichnerischen     Teil des Bebauungsplanes     aufgenommen.	
	Die im Schutzstreifen der unter     1. genannten Leitung liegenden     Flächen im Sondergebiet SO2     werden mit einer Bauhöhe von     maximal 196,8 m über NHN     ausgewiesen (bei einer     Geländehöhe von ca. 185,5 m	Begründung: Der Stellungnahme wurde gefolgt. Im gesamten SO2 wurde eine maximale Bauhöhe von 195,50 m über NHN (max. 10 m über EOK) festgesetzt.  Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planzeichnung, Textlichen

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 18 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	über NHN entspricht dies einer Bauhöhe von ca. 11,3 m über EOK). Die in der Festsetzungskarte aufgeführte Bauhöhe von 225,5 m über NHN (maximal 40 m über EOK) ist ausschließlich außerhalb der Leitungsschutzstreifen umsetzbar.	Festsetzungen und Begründung sind ist anzupassen.
	Die im Schutzstreifen der unter 2. genannten Leitung liegenden Flächen im Sondergebiet SO 1 werden mit einer Bauhöhe von maximal 10,0 m über EOK (maximal 195,5 m über NHN) ausgewiesen.	Begründung: Es kann bestätigt werden, dass die innerhalb der Schutzstreifen der Leitungen liegenden Flächen ganz überwiegend mit einer maximalen Bauhöhe von 195,50 m über NHN ausgewiesen sind. Es bestehen lediglich kleinräumige Divergenzen im SO h; in den textlichen Festsetzungen wurde mit Blick auf Bauvorhaben im Schutzstreifen ein Hinweis zum Abstimmungserfordernis ergänzt  Beschlussvorlage: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die Gebäude müssen eine Bedachung nach DIN 4102 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen", Teil 7 erhalten. Glasdächer und Dachterrassen sind nicht zulässig.	Begründung: Der Hinweis betrifft die Bauantragsverfahren.  Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Der Höchstspannungsmast 68 muss in einem Umkreis von 20 m Radius um die Eckstiele von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrschutz für die Masten erforderlich werden.	Begründung:  Der Stellungnahme zu den Schutzbereichen um den Höchstspannungsmast wurde gefolgt. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden. Da zwischenzeitlich bekannt wurde, dass der Mast 68 in seiner aktuellen Lage entfernt werden soll und es zwei Alternativstandorte gibt, wurden diese in die Planzeichnung aufgenommen und der Bestandsmast entfernt. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 19 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		Im Laufe des Verfahrens wird nach der Entscheidung für einen der beiden Standorte nur noch ein Standort übernommen.
		Beschlussvorlage: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planunterlagen sind anzupassen.
	Im Textteil des     Bebauungsplanes wird     folgender Hinweis     aufgenommen: "Von den     einzelnen ggf. auch nicht     genehmigungspflichtigen     Bauvorhaben in den     Schutzstreifen der Leitungen     bzw. in unmittelbarer Nähe dazu     sind der Amprion GmbH     Bauunterlagen (Lagepläne und     Schnittzeichnungen mit     Höhenangaben in m über NN)     zur Prüfung und     abschließenden Stellungnahme     bzw. dem Abschluss einer     Vereinbarung mit dem     Grundstückseigentümer/     Bauherrn zuzusenden. Alle     geplanten Maßnahmen     bedürfen der Zustimmung durch     die Amprion GmbH."	Begründung: In den textlichen Festsetzungen wurde mit Blick auf Bauvorhaben im Schutzstreifen ein Hinweis zum Abstimmungserfordernis ergänzt. Darüberhinausgehende Abstimmungsinhalte gibt die Bauleitplanung nicht vor. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.  Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen und Begründung sind entsprechende Hinweise aufzunehmen.
	Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.	Begründung: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die Amprion GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.
	Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Wie bereits in den Bebauungsplanunterlagen aufgeführt, plant Amprion östlich des Sondergebietes die Errichtung einer	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 20 von 74

# Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Umspannanlage. Zur Versorgung dieser Umspannanlage plant Amprion eine neue 380-

kVHöchstspannungsfreileitung. Nach aktueller Planung wird diese Leitung die beiden Bestandsleitungen im vorhandenen Trassenraum ersetzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



#### 4 CREOS Deutschland GmbH

Schreiben vom 15.12.2023

Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen
GAS	DILLINGEN, mob. BZR Anlage (Eingang) DN 150/100/80	4 m
GAS	ENSDORF - MERZIG DN 500	8 m
GAS	FM-Kabel Creos	2 m
GAS	NIPPON GASES FL118 DN 250	6 m
CAC	SAARWELLINGEN L Dickopwold ( ctillgologt ) DN 150	

Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

Im angefragten Bereich befindet sich eine Leitung der Nippon Gases Deutschland GmbH (NGD). Diese wird durch unser Unternehmen betreut.

#### Begründung:

Den Hinweisen zu den Leitungen der Creos Deutschland GmbH innerhalb des Plangebiets wurde gefolgt und die Leitung inkl. Schutzstreifen nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen sowie die notwendigen Hinweise in den Textlichen Festsetzungen ergänzt. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen und Begründung sind entsprechende Hinweise aufzunehmen.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 21 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Hierzu erhalten Sie eine separate Stellungnahme.	
	Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der <b>Sparte Gas</b> bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:	
	<ul> <li>Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.</li> <li>Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.</li> <li>Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruck-leitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.</li> <li>Für die Dauer des Bestehens unserer Anlagen dürfen im Bereich des Schutzstreifens</li> </ul>	
	keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 22 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher	Abwägungs- und
141.	Belange	Beschlussvorschlag
	vorgenommen werden, die den	
	Bestand, den Betrieb und die	
	Unterhaltung der Anlagen	
	beeinträchtigen oder gefährden.	
	<ul> <li>Die Lagerung von Material und</li> </ul>	
	Aushub innerhalb des	
	Schutzstreifens bedarf der	
	vorherigen Zustimmung. Das	
	Befahren bzw. Überqueren des	
	Schutzstreifens mit schweren	
	Fahrzeugen ist im Vorfeld mit	
	dem Beauftragten der Creos	
	Deutschland GmbH	
	abzustimmen. Gegebenenfalls	
	sind zusätzliche	
	Sicherheitsvorkehrungen zu	
	treffen. Die Aufstellung von	
	Krananlagen und anderen	
	schweren Geräten muss	
	grundsätzlich außerhalb des	
	Schutzstreifens erfolgen.	
	<ul> <li>Achtung: Unsere</li> </ul>	
	Gashochdruckleitungen und	
	mit ihr verbundene	
	metallische Anlagen können	
	auf Grund von	
	Hochspannungsbeeinflussun	
	g durch Leitungen Dritter	
	unter elektrischer Spannung	
	stehen. Es besteht die Gefahr	
	eines elektrischen	
	Stromschlages bei Berührung	
	unserer Leitungen. Bitte	
	treffen Sie entsprechende	
	Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die	
	Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.	
	Wir bitten Sie den Bestand  der Leitung einschließlich des	
	der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die	
	Auflagen der beiliegenden	
	"Anweisung zum Schutz von	
	Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH in	
	Creos Deutschland Gmbh In	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 23 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher	Abwägungs- und
INI.	Belange	Beschlussvorschlag
	den <u>Bebauungsplan</u> zu	
	übernehmen.	
	Die Übernahme der  Ooglege beginnt der der  Ooglege beginnt der	
	Gashochdruckleitung in den	
	Bebauungsplan entbindet Sie	
	nicht davon, weitergehende	
	Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.	
	Sollte Kenntnis über die	
	exakte Lage der Leitung(en)	
	erforderlich sein, so hat der	
	Vorhabenträger diese durch	
	das Anfertigen von	
	Suchschachtungen	
	festzustellen. Die so	
	gewonnenen Erkenntnisse	
	sind vermessungstechnisch	
	zu erfassen und der Creos	
	Deutschland GmbH zu	
	übermitteln.	
	Sollte eine Beeinflussung der	
	Leitung(en) durch das	
	Vorhaben entstehen oder gar	
	eine Umlegung der Leitung	
	erforderlich werden, so hat	
	der Vorhabensträger alle	
	hiermit verbundenen	
	Aufwendung zu tragen. Dies gilt für einmalige Maßnahmen	
	(Errichtung,	
	Sicherungsmaßnahmen, etc)	
	ebenso wie für	
	wiederkehrende Maßnahmen	
	(Messungen, Betrieb von	
	Schutzeinrichtungen wie z.B.	
	Erdungsanlagen, etc.).	
	In diesem Zusammenhang empfehlen	
	wir ein gemeinsames	
	Abstimmungsgespräch, um die	
	Einzelheiten u klären. Gerne erwarten	
	wir Ihre Terminvorschläge.	
	Wir weisen besonders darauf hin, dass	
	die Zustimmung für Arbeiten im	
	Leitungsbereich unter Beifügung von	
	Plänen (Lagepläne, Grundrisse,	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 24 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher	Abwägungs- und
	Belange	Beschlussvorschlag
	Querprofile usw.) rechtzeitig,	
	mindestens jedoch 20 Werktage vor	
	Beginn der Arbeiten, bei der Creos	
	Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.	
	Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit	
	von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin	
	keine Einweisung vor Ort durchgeführt,	
	so ist die Anfrage vor Beginn von	
	Baumaßnahmen erneut und unter dem	
	vergebenen Aktenzeichen zu stellen.	
	Die Planunterlagen dürfen	
	ausschließlich für den in der Anfrage	
	angegebenen Verwendungszweck	
	genutzt werden. Eine anderweitige	
	Verwendung oder die Weitergabe an	
	Dritte ist nicht zulässig.	
	Ansprechpartner für Rückfragen:	
	Creos Deutschland GmbH	
	Technisches Büro	
	Telefon: 06841 / 9886 - 160	
	planauskunft@creos-net.de	
	Anlagen:	
	Anweisung zum Schutz von	
	Gashochdruckleitungen	
	Planunterlagen	
	J J	
	CREOS Deutschland GmbH im	
	Auftrag von Nippon Gases	
	Deutschland GmbH	
	Schreiben vom 15.12.2023	
	Nummer DN Schutzstreifenbreite Trasse	
	FL118 250 6,0 m	
	Von Ihrer Baumaßnahme sind o.g.	Begründung:
	Rohrfernleitungen unseres	Die Hinweise der Creos Deutschland GmbH im Auftrag von Nippon Gases
	Unternehmens betroffen.	Deutschland GmbH wurden zur
		Kenntnis genommen und die Leitungen

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 25 von 74

# Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange Parallel zu diesen Rohrfernleitungen sind Steuerkabel verlegt.

Planung beigefügt.

unbedingt erforderlich.

Den Verlauf der Rohrfernleitungen haben wir Ihnen in den beigefügten technischen Unterlagen zur weiteren

Sollte das Projekt realisiert werden, ist eine Detailabstimmung mit uns

Außerdem sind bei der Planung die Auflagen der beiliegenden "Schutzanweisung der Rohrfernleitungen der Nippon Gases Deutschland GmbH" zu beachten.

Die Empfangsbescheinigung unserer Schutzanweisung (nur Seite 15) ist uns unterzeichnet zurückzusenden. Die Schutzanweisung ist auch von den bauausführenden Firmen anerkennen zu lassen.

Vor Beginn aller Arbeiten in unserem Schutzstreifen ist unsere genannte Betriebsstelle mindestens drei Werktage vorher anzuzeigen. Diese steht Ihnen dann zur Klärung tech. Fragen, Ortung unserer Anlagen, Erteilung der Arbeitsgenehmigung, Gestellung eines Sicherungspostens sowie zu Ortsterminen zur Verfügung.

Wir bitten Sie den Bestand der Rohrfernleitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden Schutzanweisung der Rohrfernleitungen der Nippon Gases Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Rohrfernleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Sollte Kenntnis über die exakte Lage der Leitung(en) erforderlich sein, so hat der Vorhabenträger diese durch das Anfertigen von Suchschachtungen

## Abwägungs- und Beschlussvorschlag

inkl. Schutzstreifen nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen sowie die notwendigen Hinweise in den Textlichen Festsetzungen ergänzt. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.

#### Beschlussvorlage:

Die Stellungnahme wird gefolgt. Die Planzeichnung sowie die Hinweise in den textlichen Festsetzungen sind anzupassen.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 26 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	festzustellen. Die so gewonnenen Erkenntnisse sind vermessungstechnisch zu erfassen und der Nippon Gases Deutschland GmbH zu übermitteln.	
	Sollte eine Beeinflussung der Leitung(en) und deren Nebenanlagen durch das Vorhaben entstehen oder gar eine Umlegung der Leitung erforderlich werden, so hat der Vorhabensträger alle hiermit verbundenen Aufwendung zu tragen. Dies gilt für einmalige Maßnahmen (Errichtung, Sicherungsmaßnahmen, etc) ebenso wie für wiederkehrende Maßnahmen (Messungen, Betrieb von Schutzeinrichtungen wie z.B.	
	Erdungsanlagen, etc.).  Die notwendigen Maßnahmen sind durch einen Sachverständigen festzulegen, die zu Lasten der Vorhabenträgerin umzusetzen sind.	
	Die beigefügte Schutzanweisung ist Bestandteil der Stellungnahme und als solche einzuhalten und anzuerkennen. Bitte überreichen sie die Schutzanweisung der Antragstellerin mit dem Hinweis unter der Auflage, dass dieser insbesondere auch von den in Zukunft zu beauftragenden bauausführenden Firmen einzuhalten sind.	
	Besonders möchten wir darauf hinweisen, das Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen so zu wählen sind, dass die bestehenden Anlagen jederzeit zugänglich bleiben.  Sollten Überfahrten der Rohrfernleitung erforderlich werden sind diese mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.  Sollten Lagerungen von Aushub und/oder anderen im Schutzstreifenbereich erforderlich	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 27 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	werden, ist unsere vorherige Zustimmung einzuholen.	
	Es sind einschlägigen Regelwerke zu beachten Punkt vor Beginn der Arbeiten und vor Einrichtung der Baustellen müssen unsere Freigaben beziehungsweise unsere schriftlichen Baugenehmigung an zu den erforderlichen Bauarbeiten und eventuellen Lagerungen im Schutzstreifen Bereich vorliegen.	
	Insbesondere sind die Arbeiten in den Trassenbereichen vor Baubeginn vor Ort mit uns abzustimmen. Dazu bitten wir mit unserer Vertragsfirma Creos Deutschland GmbH, Herrn Speicher (06841/9886-370), Kontakt aufzunehmen.	
	Zum Schutz der vorhandenen Einrichtungen sind eventuelle Ersatzmaßnahmen/ Pflanzungen außerhalb der Schutzstreifen Flächen, beziehungsweise in ausreichenden Abstand zu den Schutzstreifen zu planen.	
	Alle Kosten, die uns aufgrund der Arbeiten für den Bau und den Betrieb der Baumaßnahme zum Beispiel; Stellung von Sicherheitsposten, Isolierarbeiten, Schutzmaßnahmen usw. entstehen sind uns auf Nachweis zu erstatten.	
	Wir bitten um ihre Bestätigung, dass unsere Stellungnahme nebst Anlagen eingegangen ist und unsere Forderungen, die aus diesen Schreiben und der anliegenden Anweisung zum Schutz von Rohrleitungen und dazugehörigen Kabeln hervorgehen, anerkannt und beachtet werden.	
	Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse,	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 28 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.	
	Anlagen: Schutzanweisungen	
	Planunterlagen	
5	Deutsche Bahn AG	
	Schreiben vom 12.12.2023	
	die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Vorhaben. Dem geplanten Bebauungsplan und der Teiländerung des Flächennutzungsplans kann nicht zugestimmt werden.	
	Begründung: Darstellung SO 1 Fehlerhafte nachrichtliche Darstellung von Eisenbahnbetriebsanlagen Der Darstellung im Bebauungsplan (siehe Bild 1) als Teil des SO1 kann nicht zugestimmt werden.	Begründung: In einem Termin mit der Deutschen Bahn am 15.02.2024 wurden sämtliche Punkte lösungsorientiert besprochen. Demnach wurde die Fläche in SO1 als schraffierte Bahnfläche dargestellt, die eine Überbauung mit Förderbändern ab einer lichten Höhe von mindestens 12 m ermöglicht. Außerdem wird die Bahnlinie Richtung Süden im Bereich des SO2 sowie die beiden Flurstücke 656/163 und 658/163 als Bahnfläche nachrichtlich übernommen. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.
	Bild 1  Die Gleise sind Teil der Strecke 3211.  Die Strecke 3211 ist im  Verkehrsentwicklungsplan für den	Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planzeichnung ist anzupassen.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 29 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	ÖPNV enthalten und wird zur Reaktivierung betrachtet. Der Bebauungsplan darf einer späteren Reaktivierung und Elektrifizierung der Strecke nicht entgegenstehen.  Darstellung SO 2 Fehlende nachrichtliche Darstellung von Eisenbahnbetriebsanlagen Bei den überplanten Flächen (siehe Bild 2) handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn- Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebs- anlagen unterliegen demnach dem Genehmigungs-vorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die kommunale Überplanung im Bebauungsplan als SO2 ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar und daher bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das EBA nicht zulässig (BVerwG, Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48.86). Der Darstellung im Bebauungsplan als SO2/der Ausweisung als S im Flächennutzungsplan kann nicht entsprochen werden. Die Strecke 3210 wird von der DB Netz AG aktiv betrieben. Die Gleise sind als	Beschiussvorschiag
	Bahnanlage darzustellen.	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 30 von 74

# Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange

## Abwägungs- und Beschlussvorschlag

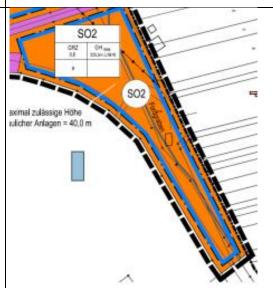


Bild 2

Wir bitten die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen zu beachten und die geänderten / ergänzten Planunterlagen erneut einzureichen.

Nachtrag vom 21.12.2023

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Antwort zu Ihren Rückfragen bezüglich unserer Stellungnahme unter Az.: Fk\_TOEB-SL-23-189864\_Roden vom 12.12.2023 zur o.g. Änderung des Bebauungsplans.

#### SO 1, Ihre Frage:

Im Bebauungsplan, Gemarkung Saarlouis Roden, ist im SO 1 folgendes festgesetzt: "In dem gemäß Planzeichnung gekennzeichneten Bereich der bestehenden Bahnanlagen muss der Abstand zwischen der Unterkante der baulichen Anlagen und der Oberkante der Bahnanlagen (lichte

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 31 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Höhe über Gleis) auf der gesamten Länge mindestens 12,00 m betragen."	
	In diesem Bereich könnten Sie entsprechend bis zu einer Höhe von 12,00 m (lichte Höhe über Gleis) Veränderungen der Bahnanlagen vornehmen. Dort sind seitens der Dillinger Hütte sog. Förderbänder ab einer Höhe von 12,00 m vorgesehen. Ist dies aus Ihrer Sicht möglich? Andernfalls hat das unmittelbare Auswirkungen auf die Konzeptplanung der Dillinger Hütte.	
	Unsere Aufforderung zur nachrichtlichen Darstellung von Eisenbahnbetriebsanlagen möchten wir um folgenden Hinweis ergänzen:	
	Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-	
	Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebs- anlagen unterliegen demnach dem Genehmigungs-vorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).	
	Die Baugrenze der als SO1 ausgewiesenen Teilfläche des Bebauungsplanes ist auf die Baugrenzen links und rechts des überplanten Gleisbereichs, der aktuell It. Verkehrsentwicklungsplan für den ÖPNV zur Elektrifizierung betrachtet wird, zurückzunehmen.	
	Grundsätzlich darf die geplante und noch zu prüfende Überbauung einer späteren Elektrifizierung der	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 32 von 74

## Abwägungs- und Name des Trägers öffentlicher Nr. Beschlussvorschlag **Belange** Bahnstrecke 3211 nicht im Wege stehen. Der Bau der angefragten Transportbänder in einer Höhe von 12,00 m (lichte Höhe über Gleis der verpachteten Strecke 3211) ist mit aussagekräftigen Unterlagen über eine erneute Beteiligung von DB Immobilien als Träger öffentlicher Belange bzw. Angrenzer sowie des Pächters RST zu prüfen. Ohne Vorlage von Planunterlagen kann seitens der DB AG, DB Immobilien, keine Stellungnahme zu dem geplanten Bau von Transportbändern erstellt werden. Wir bitten daher um zeitnahe Übersendung der Planunterlagen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für eine Überbauung von DB-Grund – auch im Luftraum - vor Beginn der Baumaßnahme mit der DB Netz AG, vertreten von DB Immobilien, ein kostenpflichtiger Gestattungsvertrag abzuschließen ist. Bild 1 SO 2, Ihre Frage: Können Sie uns einen Plan der gewidmeten Eisenbahnbetriebsanlagen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan- bzw. Bebauungsplanänderung zukommen lassen, sodass wir bewerten können, in welchem Bereich sich das SO 2 verringern muss? Wir bedauern Ihnen mitteilen zu müssen, dass unsere Planunterlagen ausschließlich bahninternen Zwecken

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 33 von 74

	Name des Trägers öffentlicher	Abwägungs- und
Nr.	Belange	Beschlussvorschlag
	vorbehalten sind und wir leider nicht befugt sind, Ihnen unsere Pläne zukommen zu lassen. Auf der Grundlage des beiliegenden	
	Leitfadens des Eisenbahnbundesamtes informieren wir Sie jedoch darüber, dass Bahnanlagen auch auf privaten Flächen als solche nachrichtlich zu kennzeichnen sind (s. Anlage "Leitfaden", S. 17).	
	Daher ist aus unserer Sicht eine nachrichtliche Kennzeichnung als Bahnanlage erforderlich und die Bebauungsgrenze entsprechend zu ändern.	
	Darüber hinaus verweisen wir auf die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Saarlouis-Roden" vom 07.10.1971 (s. Anlage), in der die Bahnanlagen des abgehenden Infrastruktur-Anschlussvertrages der Strecke 3210 nachrichtlich gekennzeichnet sind. Die Sicherungs-, Oberleitungs- und Gleisanlagen der Strecke 3210 (Abzw. Dill. Ford – Fordwerke) sind im Eigentum der DB AG und werden von der DB AG – hier: auf Grund und Boden Dritter – betrieben. Die Baugrenze ist aus diesem Grund mit entsprechendem Abstand zurückzunehmen.  Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind	
	einzuhalten.  Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der <b>Oberleitung</b> ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein <b>Sicherheitsabstand von 3,50 m</b> einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 34 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		<u> </u>
	Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4	
	und 132.0123A01 Abschnitt 1*). In	
	diesem Bereich dürfen sich weder	
	Personen aufhalten noch Geräte bzw.	
	Maschinen aufgestellt werden. Die	
	Standfestigkeit der an den	
	Geltungsbereich des vorgelegten	
	Bebauungsplans angrenzenden	
	Oberleitungsmasten darf durch die	
	Baumaßnahme nicht beeinträchtigt	
	werden. Die Erdoberkante darf bei	
	Flachmasten bzw. Betontragmasten	
	im Umkreis von 3,00 m sowie bei	
	Winkelmasten bzw.	
	Betonabspannmasten im Umkreis von	
	5,00 m nicht verändert werden. Bei	
	Unterschreitung der geforderten	
	Abstände ist vom Veranlasser ein	
	statischer Nachweis vorzulegen. Der	
	Mindestabstand von Bauwerken zu den	
	bahneigenen 15 / 20 kV -	
	Speiseleitungen und zu	
	Oberleitungsmastfundamenten muss	
	jeweils 5,00 m betragen. Für	
	Instandsetzungsarbeiten muss ein	
	Arbeitsraum von 1,50 m um die	
	Oberleitungsmaste freigehalten	
	werden. Bei Bauarbeiten in der Nähe	
	von Oberleitungen /	
	Oberleitungsanlagen sind die	
	Veröffentlichungen der Deutschen	
	Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV	
	Vorschrift 4 und DV 462 zu beachten.	
	Die Standsicherheit und	
	Funktionstüchtigkeit der	
	Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise	
	und Oberleitungen und –anlagen, ist	
	stets zu gewährleisten.	
	Wir bitten um Berücksichtigung unserer Antworten sowie um Übernahme in die	
	Textlichen Festsetzungen und um	
	erneute Beteiligung im Verlauf des	
	Verfahrens.	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 35 von 74

### Abwägungs- und Name des Trägers öffentlicher Nr. Beschlussvorschlag Belange naximal zulässige Höhe aulicher Anlagen = 40,0 m Anlage: 51\_Leitfaden\_Flaechen\_unter\_Fachpla nungsvorbehalt EBA 11\_0\_Industriegebiet\_Saarlouis\_Roden \_0 alt mit Bahnanlage 11\_0\_Industriegebiet\_Saarlouis\_Roden \_0 alt mit Bahnanlage Text 6 **Deutsche Telekom Technik GmbH** Schreiben vom 15.11.2023 Begründung: die Telekom Deutschland GmbH Es wurde zur Kenntnis genommen, dass (nachfolgend Telekom genannt) - als sich keine Leitungen der Deutschen Netzeigentümerin und Telekom innerhalb des Plangebiets Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. befinden. Die Hinweise wurden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Telekom wird im weiteren Verfahren Technik GmbH beauftragt und beteiligt. bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung Beschlussvorschlag: wahrzunehmen sowie alle Die Stellungnahme wird zur Kenntnis Planverfahren Dritter genommen. entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 36 von 74

Nr. Name des Träg		
Belange	,	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	ıng Ihrer Planungen	
	auungsplan ist eine	
	d Einweisung von	
	n Stelle einzufordern:	
Deutsche Teleko	om Technik GmbH	
Zentrale Planaus	skunft Südwest	
Chemnitzer Str. 2	2	
67433 Neustadt	a.d. Weinstr.	
E-Mail:		
planauskunft.sue	edwest@telekom.de	
Die Kabelschutza	anweisung der	
Telekom ist zu be		
Sollte an dem be	etreffenden Standort ein	
Anschluss an da	S	
	ionsnetz der Telekom	
benötigt werden,		
Koordinierung mi	• •	
_	en rechtzeitig, sich mit ng zu setzen. Für die	
	Anschlusses setzten	
sie sich bitte mit		
Bauherrnservice	0800 3301903 in	
Verbindung.		
7 Deutscher Wette	erdienst	
Schreiben vom 1	8.12.2023	
		Begründung:
	etterdienst (DWD)	Es wurde zur Kenntnis genommen, dass
	Träger öffentlicher	seitens des Deutschen Wetterdienstes
Vorhaben. Der D	Beteiligung an o. a.	keine Bedenken bzgl. der Bauleitplanung bestehen.
Einwände gegen		Dadiotplanding besterien.
	ing, da keine Standorte	Beschlussvorschlag:
	rächtigt werden bzw.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis
betroffen sind. Fi	ür Rückfragen stehen	genommen.
•	echpersonen des DWD	
gerne zur Verfüg	<u> </u>	
8 Die Autobahn G	mbH des Bundes	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 37 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 05.12.2023 die angezeigte Fläche befindet sich in einer Entfernung von 1,2 Km Luftlinie zur nächstgelegenen Autobahn (BAB 8) entfernt.	
	Auswirkungen auf die Straßenbaugestaltung, Ausbauabsichten oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Autobahn GmbH des Bundes nicht betroffen sind.
	Autobahn sind von der Maßnahme auf dem Hüttengelände nicht erkennbar. Bei diesem Projekt sind geschützte Biotope nach BNatSchG bzw. SNG betroffen. Dies wurde im Umweltbericht bereits thematisiert. Dort wurde auch direkt die Ausnahmegenehmigung erwähnt, so dass wir davon ausgehen können, dass naturschutzrechtliche Belange bereits berücksichtigt wurden bzw. im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden. Kompensationsmaßnahmen der Autobahn GmbH sind im Plangebiet unseren Recherchen nach nicht vorhanden.  Belange der Autobahn GmbH des Bundes sind nach heutigem Stand nicht betroffen.  Gegen die Änderung des B-Plan Dillinger Hütte bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Eisenbahn-Bundesamt	
	Schreiben vom 28.11.2023	
	Ihr Schreiben ist am 15.11.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	Begründung: Die Stellungnahme des Eisenbahn- Bundesamtes wurde zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt.  Beschlussvorschlag:

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 38 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Die Eisenbahnstrecke 3211 Dillingen – Primsweiler verläuft von Bahn-km 2,900 bis Bahn-km 3,600 direkt angrenzend am Plangebiet. Anschließend quert diese Eisenbahnstrecke das Plangebiet bis Bahn-km 3,985. Ebenfalls angrenzend am Plangebiet verläuft von Bahn-km 0,0 bis Bahn-km 0,590 die Eisenbahnstrecke 3210 Ford - Werke.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe).	
	keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	
10	Energis-Netzgesellschaft mbH	
	Schreiben vom 19.12.2023 im angezeigten Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreiben wir derzeit keine Versorgungsanlagen.	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Plangebiets keine Versorgungsleitungen der Energis-Netzgesellschaft mbH befinden.
	Es bestehen unserseits somit keine Einwände.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	IHK Saarland	
	Schreiben vom 12.12.2023	
	Durch die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans inklusive paralleler Änderung des	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die IHK Saarland das Vorhaben begrüßt und keine Bedenken äußert.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 39 von 74

	Name des Trägers öffentlicher	Abwägungs- und
Nr.	Belange	Beschlussvorschlag
	Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Transformationsprozesses der Dillinger Hütte hin zu grünem Stahl geschaffen werden. Durch die Produktionsumstellung sollen bis 2030 über die Hälfte und bis 2045 bis zu 80 % der CO2-Emissionen reduziert werden.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die gewerbliche Wirtschaft begrüßt ausdrücklich die Absicht, den Standort beizubehalten und zukunftsfähig aufzustellen. Wir haben keine weiteren Anregungen und Bedenken, insbesondere was Art (Sondergebiet) und Maß der baulichen Nutzung betrifft, vorzubringen.	
12	Landesbetrieb für Straßenbau	
	Schreiben vom 11.12.2023	
	Im weiteren Verfahren ist die bereits in Auszügen unter Pkt. 5.2.2. "Verkehrsplanerische Konzeption" aufgeführte Verkehrsuntersuchung in Gänze vorzulegen, damit diese und die Maßnahmen zur Ertüchtigung des Anbindepunktes B269/ Umspannwerk entsprechend geprüft werden können. Weiter ist die Entwurfsplanung zur	Begründung: Die verkehrsplanerische Konzeption wurde erstellt und hat Eingang in die Bebauungsplanunterlagen gefunden. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden. Die Konzeption wurde im Vorfeld der förmlichen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eng mit dem LfS und den Städten Dillingen/Saar, Saarlouis sowie mit der Gemeinde Saarwellingen abgestimmt.
	fachtechnischen Prüfung vorzulegen.	Beschlussvorschlag:
	Des Weiteren muss eine Vereinbarung zur Bauausführung und Kostenregelung (u.a. Ablöse) getroffen werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt und die entsprechend angepasste verkehrsplanerische Konzeption im Rahmen der Bebauungsplanunterlagen vorgelegt.
13	Landesdenkmalamt	
	Schreiben vom 12.12.2023	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 40 von 74

## Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange

zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

Das Planungsgebiet erstreckt sich großteils im Werksgelände der Dillinger Hütte. Dort sind bisher kaum Beobachtungen zu archäologischen Funden möglich gewesen. Dass dennoch in dem großen Hüttenareal mit noch erhaltenen Bodendenkmälern zu rechnen ist, haben Grabungen des LDA im Jahr 2009 belegt. Die betreffende Fundstelle eines spätkeltischenfrührömischen Gräberfeldes liegt allerdings 1100 m westlich des Planungsgebietes (im Umfeld von r. 2553505; h. 5469245) und damit so weit entfernt, dass dieser Bestattungsplatz sich mit Sicherheit nicht in die Planungsfläche erstreckt. Es gibt allerdings knapp östlich außerhalb des Planungsgebietes römische Grabfunde, die auf ein zweites Gräberfeld hinweisen, das sich mit recht hoher Wahrscheinlichkeit in die Planungsfläche hinein erstrecken dürfte. Es liegt im Umspannwerk in der Gemarkung Saarwellingen. Die Lokalisierung innerhalb des Umspannwerkes ist nicht mehr ganz eindeutig möglich, ist aber nach den alten Lageangaben eher an seinem westlichen Rand, also dicht neben der Planungsfläche zu suchen. In den letzten Jahren fanden bereits archäologisch betreute Baumaßnahmen östlich dieser

Fundstelle statt. Sie erbrachten keine

## Abwägungs- und Beschlussvorschlag

### Begründung:

Der Stellungahme des Landesdenkmalamtes wurde gefolgt und entsprechende Hinweise in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Bebauungsplanunterlagen sind entsprechend anzupassen.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 41 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Funde, sodass die Wahrscheinlichkeit	
	sich weiter erhöht, dass der römische	
	Friedhof sich nach Westen oder Norden	
	in das Planungsgebiet hinein erstreckt.	
	Der an das Umspannwerk westlich und nordwestlich angrenzende Bereich des Planungsgebietes (auf dem beiliegenden Plan schraffiert) weist zwar im digitalen Geländemodell Hinweise auf Überformungen durch industrielle Nutzung auf, könnte aber dennoch Reste des römischen Gräberfeldes enthalten.	
	Deshalb sind sämtliche Erdarbeiten in	
	dem schraffierten Bereich der Planungsfläche genehmigungspflichtig	
	gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit §	
	10 SDSchG. Für alle Bauwerke, für	
	deren Errichtung eine Baugenehmigung	
	oder eine die Baugenehmigung	
	einschließende oder ersetzende	
	behördliche Entscheidung erforderlich	
	ist, ist das Einvernehmen mit dem	
	Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG), wobei davon	
	auszugehen ist, dass das Ein-	
	vernehmen nur dann hergestellt werden	
	kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten	
	präventiv Prospektionen und	
	Ausgrabungen unter Leitung eines	
	Archäologen / einer Archäologin	
	durchgeführt werden. Diese umfassen	
	zunächst Sondierungen zur	
	Denkmalerkenntnis und, sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich, auch	
	nachfolgende, großflächige	
	Ausgrabungen. Die Kosten dieser	
	bodendenkmalpflegerischen	
	Maßnahmen (Sondierungen und	
	Ausgrabungen) einschließlich der	
	Kosten für die konservatorische	
	Sicherung und Dokumentation der	
	Funde und Befunde hat der	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 42 von 74

# Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Veranlasser gern. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Für die übrige nicht schraffierte
Planungsfläche gilt: Wir weisen wegen
der Möglichkeit, dass dort eine der
beiden zu den bekannten
Bestattungsplätzen gehörenden
römischen Siedlungen liegen könnte,
auf-die-Meldepflicht-(auch-imVerdachtsfall) (§ 16 Abs. 1 SDSchG)
hin und auf die Ptlicht, Fundstellen bis
zur Freigabe durch das
Landesdenkmalamt unverändert zu
lassen und vor Schaden zu schützen (§
16 Abs. 2 SDSchG).



## 14 Landwirtschaftskammer des Saarlandes

Schreiben vom 21.12.2023

gegen die vorliegende Bauleitplanung werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken vorgebracht.

### Begründung:

Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die Landwirtschaftskammer des Saarlandes gegen die Bauleitplanung keine Bedenken hat.

### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 43 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
15	Ministerium der Justiz Schreiben vom 16.11.2023	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium der Justiz keine Einwände oder Anmerkungen hat.
	in Erledigung der o.g. Maßnahme erstatte ich für das Ministerium der Justiz Fehlanzeige.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Abteilung D – Natur und Forsten  Schreiben vom 11.12.2023  im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB wird hiermit zum 0.g. Bebauungsplan "Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion" als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes "Industriegebiet Saarlouis-Roden" Stellung bezogen.  Wie in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 26 beschrieben, wurde die Waldumwandlung mit dem Bescheid (D/4 2401-0007#0008 2023/068070) vom 30.10.2023, sowie dem Änderungsbescheid (D/4 2401-0007#0008 2023/113978) vom 14.11.2023 genehmigt.  Somit liegt im Geltungsbereich des 0.g. Bebauungsplanes eine Waldumwandlungsgenehmigung vor, die auch mit entsprechenden Auflagen versehen ist. Nach Informationen der Forstbehörde begann die Rodung der Waldfläche durch die AG der Dillinger Hüttenwerke am 31.10.2023 (Mitteilung gemäß Nebenbestimmungen Nr. 3). Zur Beendigung der Arbeiten liegt bislang keine Benachrichtigung vor.  Ministerium für Umwelt, Klima,	Begründung: Die Stellungnahme der Abteilung D Natur und Forsten des Ministeriums für Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz mit dem Hinweis auf die noch ausstehende Benachrichtigung über Beendigung der Rodungsarbeiten wurde zur Kenntnis genommen.  Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Mobilität, Agrar- und	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Referats F/3 des Ministeriums Umwelt, Klima, Mobilität,

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 44 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Verbraucherschutz, Referat F/1 – Mobilitätsbereich	Agrar- und Verbraucherschutz keine Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen.
	Schreiben vom 02.01.2024	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	bezüglich dieser Planungsmaßnahme bestehen gemäß den hier vorliegenden Informationen seitens Referat F/3 keine Bedenken.	
	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Referat F/5 – Oberste Straßenbaubehörde	
	Schreiben vom 08.12.2023	Begründung:
	Gemäß vorliegender Begründung soll die äußere (öffentliche) verkehrliche Erschließung des Projektgebiets über die Bundesstraße B269 und den Ausbau einer Zufahrtstraße – im Gemeindegebiet Saarwellingen –	Die Stellungnahme des Referats F/5 des Ministeriums Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz wird zu Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb für Straßenbau wurde, ist aktuell und wird auch zukünftig bei der Abstimmung der verkehrlichen Belange eingebunden.
	erreicht werden. In Richtung Saarwellingen und der B269 soll zur Entlastung der L174 ein neues Torhaus mit Parkplatz zur Vermeidung von Rückstaus entstehen. Die vorliegende	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Planung hat somit signifikante verkehrliche Auswirkungen auf die umliegenden klassifizierten Straßen B 269 und L 143. Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) ist als	
	Straßenbaubehörde im Verfahren zu beteiligen. Es ist zu empfehlen den Umfang und Inhalt etwaiger verkehrstechnischer Untersuchungen frühzeitig mit dem LfS abzustimmen.	
18	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 45 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 19.12.2023	
	wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die o.a. Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme abzugeben. Das für die Bauleitplanverfahren ausschlaggebende Vorhaben "Power4Steel" ist eines der zentralen Projekte im Saarland der industrie- und energietechnischen Transformation für eine grüne Stahlproduktion, mit dem Ziel einer CO <sub>2</sub> -Emissionsreduktion um 55 % bis 2030 und 80 % bis 2045.	
	Die Standortsicherung für Betriebe der saarländischen Stahlwirtschaft fördert nicht nur den ohnehin in dieser Branche begonnenen wirtschaftlichen Strukturwandel, sondern wirkt insbesondere bezogen auf den landesbedeutsamen Arbeitsmarkt sowie die kommunalen Finanzen stabilisierend und bildet einen strukturpolitischen Impuls innerhalb der Region und des Landes hin zu einem stabilen und zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort.	
	Der Standortvorteil ist für die geplante Nutzung der ausgewiesenen Flächen, mit Verweis auf die Angaben in der Begründung des B-Plan-Entwurfs, ein herauszustellender Faktor für die Umsetzung. Denn durch die Nähe zum existierenden Stahlwerk entfällt zum einen ein vermehrter Raum- und Infrastrukturbedarf eines möglichen Alternativstandortes. Des Weiteren ist durch die Nähe der DRI-Anlage zum EAF - durch kurze Transportwege und keine Nacherhitzung des heißen	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 46 von 74

# Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange

Eisenschwamms - der Energiebedarf weitaus geringer und die Energieeffizienz des Herstellungsprozesses höher. Dem von Seiten des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport durchgeführten Zielabweichungsverfahren zu dem Vorranggebiet für Freiraumschutz des LEP 2004 in diesem Bereich wurde daher zugestimmt.

Die Standortwahl ist aus Sicht des MWIDE auch vor dem Hintergrund des anliegend geplanten Umspannwerks des Übertragungsnetzbetreibers Amprion zu bevorzugen, das die Stromversorgung der Anlagen infrastrukturell sichert, um vermehrte Eingriffe in die Umgebung und Energieverluste durch weitläufige Leitungstrassen zu vermeiden.

Darüber hinaus sollen die funktionalen Ergänzungen des Nutzungsszenarios in Kapitel 7.1.2 insbesondere in Hinblick auf die genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie auf Dächern und an Fassaden zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur grünen Transformation beitragen. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass diese funktionalen Ergänzungen gesicherter Teil des realistischen Nutzungsszenarios seien. Das MWIDE weist darauf hin, dass auch eine Festsetzung über den B-Plan möglich und damit nicht nur ein "Nutzungsszenario" verbunden wäre.

Das Vorhaben ist struktur- und industriepolitisch von herausragender Bedeutung. Durch die geplante Umstellung der Hochofenroute auf die Elektrolichtbogenroute, mit Einsatz von direktreduziertem Eisenschwamm, trägt

## Abwägungs- und Beschlussvorschlag

### Begründung:

Die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wurde zu Kenntnis genommen. Die Möglichkeit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie auf Dächern und an Fassaden wird über den Festsetzungskatalog zu Art der baulichen Nutzung gewährleistet.

### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 47 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	das Projekt einen herausragenden Beitrag zum Transformationsprozess der saarländischen Industrie und deren Erhalt bei. Das Vorhaben sichert bestehende Arbeitsplätze und schafft zudem neue qualifizierte und zukunftsfähige Beschäftigungsmöglichkeiten. Darüber hinaus wird der saarländische Wirtschaftsstandort direkt durch das Vorhaben wie auch mittelbar durch zuliefernde Wirtschaftszweige gestärkt.	
	Auf Grund seiner Wichtigkeit soll das Vorhaben im Rahmen einer beantragten KUEBLL-Förderung mit einer Bundeszuwendung und Landesmitteln in maßgeblicher Weise finanziell gefördert werden.	
	Von Seiten der Referate F/1 und F/2 des MWIDE bestehen darüber hinaus keine weiteren Anmerkungen.	
19	Oberbergamt des Saarlandes Schreiben vom 13.12.2023	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass das Oberbergamt des Saarlandes keine Bedenken gegen die Bauleitplanung hat.
	nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet C02-arme Stahlproduktion" in der Kreisstadt Saarlouis aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	
	Schreiben vom 14.12.2023	
	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.11.2023.  Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone Kabel Deutschland GmbH keine Einwände

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 48 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher	Abwägungs- und
	Belange	Beschlussvorschlag
	gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.  In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.  Weiterführende Dokumente:  • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH	gegen die Bauleitplanung geltend gemacht werden. Es wurde ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Plangebiets Leitungen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH befinden, die im Rahmen der Bauausführung zu beachten sind. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.  Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bebauungsplanunterlagen sind entsprechend anzupassen.
	<ul> <li>Kabelschutzanweisung         Vodafone Deutschland GmbH</li> <li>Zeichenerklärung Vodafone         GmbH</li> <li>Zeichenerklärung Vodafone         Deutschland GmbH</li> </ul>	
21	VSE Verteilnetz GmbH	
	Schreiben vom 07.12.2023  gegen die Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet CO2- arme Stahlproduktion" als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans "Industriegebiet Saarlouis-Roden" sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Saarlouis bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die VSE Verteilnetz GmbH keine Bedenken gegen die Bauleitplanung hat.  Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	VSE NET GmbH  Schreiben vom 07.12.2023	
	Schleben von 07.12.2023	Rogründung
		Begründung:

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 49 von 74

## Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange

innerhalb des betroffenen
Planungsbereiches befindet sich eine
uns gehörende LWL-Erdkabeltrasse,
die in einem Schutzstreifen in einer
Breite von jeweils 2 m (je 1 m
beiderseits der Kabeltrasse) verlaufen.
Die betroffenen Kabel stellen äußerst
wichtige Datenanbindungen dar; eine
Beschädigung muss sich insbesondere
bei Stauchungen oder Quetschungen
nicht sofort bemerkbar machen,
sondern kann auch noch nach
mehreren Monaten zum Ausfall der
Leitung mit unübersehbaren Folgen
führen.

In die Ablichtung des Übersichtsplans, M 1:5000, haben wir den näherungsweisen Verlauf der Trasse ein-getragen. Bezüglich detaillierter Planunterlagen bitten wir Sie, unter Bezug auf dieses Schreiben mit unserer zuständigen Fachabteilung, Herr Henrich, 0681 4030-1242 oder albert. henrich@vse-verteilnetz.de Kontakt aufzunehmen.

Gegen die Aufstellung des
Bebauungsplanes "Sondergebiet CO2arme Stahlproduktion" als Änderung Nr.
7 des Bebauungsplanes
"Industriegebiet Saarlouis-Roden"
sowie die parallele Teiländerung des
Flächennutzungsplanes der Kreisstadt
Saarlouis bestehen unsererseits keine
grundsätzlichen Bedenken, sofern der
Verlauf der Kabeltrasse einschließlich
Schutzstreifen in die Planzeichnung
des Bebauungs-planentwurfes
eingetragen und nachstehende
Restriktionen in die zugehörige
Begründung übernommen werden:

- Vor Beginn jeglicher
  Bauarbeiten in der Nähe der v.
  g. Versorgungsanlagen sind in
  jedem Fall örtliche
  Einweisungen erforderlich.
- Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich möglich, bedarf

## Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Der Stellungnahme der VSE NET GmbH wurde gefolgt. Die bestehende LWL-Erdkabeltrasse wurde nachrichtlich inkl. Schutzstreifen in die Planzeichnung aufgenommen und die notwendigen Hinweise sowie die Begründung angepasst. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.

### Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planzeichnung, dieTextlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind anzupassen.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 50 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	aber unserer vorherigen Zustimmung.  Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers	
23	Landkreis Saarlouis, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung  Schreiben vom 19.12.2023  per Schreiben vom 15.11.2023 "Bebauungsplan "Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion" als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes "Industriegebiet Saarlouis-Roden u. parallele Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich "Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion" haben Sie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme bis	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis Saarlouis keine Bedenken oder Anmerkungen bzgl. der Bauleitplanung hat.  Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	spätestens 21.12.2023, gebeten.  Nach Weiterleitung an die zuständigen Stellen in unserem Hause wurden keine Stellungnahmen zum genannten Thema abgegeben. Seitens des Landkreises Saarlouis wird daher Fehlanzeige gemeldet.	
24	Landkreis Saarlouis, Bauaufsichtsamt  Schreiben vom 30.11.2023 gegen die geplante Änderung des o.g. Bebauungsplanes (BBP) bestehen in bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.  Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine Äußerungen vorgetragen.  Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Vorlage einer farblichen, maßstabsgetreuen Ausfertigung des Bebauungsplanes, versehen mit den Verfahrensdaten und den textlichen	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Bauamtes des Landkreises Saarlouis keine Bedenken bzgl. der Bauleitplanung bestehen. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt.  Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 51 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Festsetzungen, sowie der Begründung zum BBP.	
25	Gemeinde Nalbach Schreiben vom 15.12.2023	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Gemeinde Nalbach nicht berührt werden.
	zur vorgenannten Bauleitplanung werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen, da die Belange der Gemeinde Nalbach nicht berührt werden.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	(Bauauschuss vom 06.12.2023).	
26	Gemeinde Saarwellingen	
	Schreiben vom 15.11.2023  Seitens der Gemeinde Saarwellingen bestehen gegen die beabsichtigte und	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Saarwellingen bzgl. er Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.
	im Begriff näher bezeichnete Bauleitplanung keine Bedenken.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  Schreiben vom 15.11.2023	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und seitens der Bundeswehr keine Einwände gegen die Bauleitplanung bestehen.
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Bundesnetzagentur	
	Schreiben vom 30.01.2024:	
	auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie	Begründung: Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wurde zur Kenntnis genommen. Die Betreiber werden im

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 52 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.	Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.  Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Betreiber sind zu beteiligen.
	Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:	
	BETREIBER RICHTFUNK:	
	E-Plus Service GmbH E-Plus-Straße 1	
	40472 Düsseldorf Deutschland	
	E-Mail: o2-MW- BImSchG@telefonica.com	
	Intersaar GmbH	
	Heinrich-Barth-Straße 23	
	66115 Saarbrücken	
	Deutschland	
	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	
	Georg-Brauchle-Ring 50	
	80992 München	
	Deutschland	
	E-Mail: o2-MW- BImSchG@telefonica.com	
	Vodafone GmbH	
	Ferdinand-Braun-Platz 1	
	40549 Düsseldorf	
	Deutschland	
	E-Mail:	
	Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 53 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	BETREIBER RADARE:	
	Es sind keine Radare betroffen.	
	BETREIBER RADIOASTRONOMIE:	
	Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.	
	FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:	
	Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	
	Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur	
	Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite	
	www.bundesnetzagentur.de/bauleitplan ung	
	Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.	
	www.bundesnetzagentur.de/SharedDoc s/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekom munikation/Unternehmen_Institutionen/ Frequenzen/Firmennetze/FormularRich tfunk.pdf	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 54 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher	Abwägungs- und
Nr.	Belange	Beschlussvorschlag
20	Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de	
29	Ericsson Services GmbH	
	Schreiben vom 11.12.2023	
	vielen Dank für Ihre Anfrage.	
	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.	Begründung:
	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Es wurde zur Kenntnis genommen, dass seitens der Ericsson Services GmbH keine Einwände gegen die Bauleitplanung bestehen.  Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a> .	
30	Gemeinde Ensdorf	
	Schreiben vom 20.12.2023  Die Gemeinde Ensdorf bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und nimmt hierzu wie folgt Stellung:	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Ensdorf keine Anregungen oder Bedenken bzgl. der Bauleitplanung bestehen.
	Zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes "Sondergebiet CO2- arme Stahlproduktion" mit paralleler Teiländerung des	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 55 von 74

	Name des Trägers öffentlicher	Abwägungs- und
Nr.	Belange	Beschlussvorschlag
	Flächennutzungsplans bestehen	
	seitens der Gemeinde Ensdorf keine	
	Anregungen oder Bedenken.	
	Für den vorgelegten Entwurf des	Begründung:
	Umweltberichts als Bestandteil der	Der Stellungnahme wurde zum Teil
	Begründung zum Bebauungsplan regen	gefolgt. Die Eingriffs- und
	wir jedoch an, dass die	Ausgleichsbilanz sowie die
	durchzuführende Eingriffs- und	Ausgleichsmaßnahmen werden
	Ausgleichsbilanzierung dort	detailliert dargestellt. Dies kann
	ausreichend detailliert erläutert und	entsprechend der formellen Beteiligung
	beschrieben wird. Ebenso bitten wir	gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.
	darum, die daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen angemessen	Das durchgeführte Waldumwandlungs- verfahren ist ein separates Verfahren,
	ausführlich zu beschreiben und	weshalb in der Begründung und im
	gegebenenfalls planerisch zu verorten.	Umweltbericht als deren gesonderter
	gegeseriemans planenson za veronen.	Teil darauf nur verwiesen wurde.
	Darüber hinaus wäre es	
	wünschenswert, wenn das in den	Beschlussvorschlag:
	Unterlagen erwähnte und bereits	Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt
	durchgeführte	und die Unterlagen werden entsprechend
	Waldumwandlungsverfahren für den nordöstlichen Bereich des	ergänzt.
	Planungsgebietes mit allen daraus	
	resultierenden Maßnahmen in	
	angemessenem Umfang nachrichtlich	
	in den Umweltbericht übernommen	
	wird.	
	Gleiches gilt für den Umweltbericht als	
	Bestandteil der Begründung zum	
	Flächennutzungsplan.	
	Im Rahmen des Umweltscopings	Begründung:
	möchte sich die Gemeinde Ensdorf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis
	bezüglich der Umweltbelange zum	genommen. Die Gutachten zum
	Untersuchungsrahmen, zum	Bebauungsplan haben die maximal
	Untersuchungsraum, zu den	möglichen Höhen zugrunde gelegt. Dies
	Untersuchungszeiträumen und zum	kann entsprechend der formellen
	Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft
	nach §2 Abs.4 BauGB wie folgt äußern:	werden.
	Wie aus den Unterlagen zum	Beschlussvorschlag:
	Scopingtermin zwecks Festlegung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis
	Untersuchungsrahmens für das	genommen.
	Genehmigungsverfahren der neuen	
	Anlagen nach BlmschG ersichtlich ist,	
	orientiert sich der Untersuchungsraum	
	für die UVP dort nach TA Luft an dem	
	50-fachen der Schornsteinhöhe und	
	wurde somit bei einer Schornsteinhöhe	
	von 94,6m über Grund mit einem	
	Radius von 4.730m um den	
	Emissionsschwerpunkt festgelegt. Der	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 56 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Entwurf zum Bebauungsplan sieht in Teilbereichen eine maximale Gebäudehöhe von 160m über NN vor (zuzüglich 5m zulässiger Überschreitung für technische Aufbauten). Dieser maximalen Gebäudehöhe ist bei der Festlegung des Untersuchungsraumes Rechnung zu tragen: der Radius um mögliche Emissionsschwerpunkte ist neu zu berechnen, der Untersuchungsraum ist entsprechend zu erweitern. Basierend darauf sollen dann die Untersuchungszeiträume und Detaillierungsgrade vor allem für die Luftschadstoff- und Geruchsemissionen (Immissionsprognose) abgestimmt werden.	
	Wir bitten um Zusendung der Abwägungssynopse zu vorgelegter Planung und wünschen auch weiterhin am Aufstellungsverfahren beteiligt zu werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Begründung: Die Gemeinde Ensdorf wird am weiteren Verfahren beteiligt. Die Abwägungssynopse wird übersendet.  Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
31	Gemeinde Schwalbach  Schreiben vom 21.12.2023  der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach hat in seiner gestrigen Sitzung den o.a. Bauleitplan beraten und beschlossen keine Anregungen zu äußern.	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Schwalbach keine Anregungen zur Bauleitplanung hat.  Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
32	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Schreiben vom 20.11.2023	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung keine Anregungen oder Einwände zur Bauleitplanung bestehen.
	aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde spricht nichts gegen die Aufstellung des B-Planes Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion als Änderung Nr. 7 des	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 57 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	B-Planes Industriegebiet Saarlouis- Roden in der Kreisstadt Saarlouis.	
33	Landesverband Saarwald-Verein e.V. Schreiben vom 13.12.2023	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass der Landesverband Saarwald-Verein e.V. in seinen Belangen nicht berührt wird.
	Der LV Saarwald-Verein e. V. sieht sich in seinen Belangen durch das oben genannte Vorhaben nicht berührt.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
34	Pledoc GmbH  Schreiben vom 21.11.2023  wir beziehen uns auf Ihre o.g.	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die von der Pledoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen von der Bauleitplanung nicht betroffen sind. Die Pledoc GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt, auch im Hinblick auf
	Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete  Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	externe Kompensationsmaßnahmen.  Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	OGE (Open Grid Europe GmbH),  Essen	
	<ul> <li>Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> </ul>	
	Mittel-Europäische     Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL),     Essen	
	Mittelrheinische     Erdgastransportleitungsgesellschaft     mbH (METG), Essen	
	Nordrheinische     Erdgastransportleitungsgesellschaft     mbH & Co. KG (NETG), Dortmund	
	• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn	
	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 58 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.  Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte	
	Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	
	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
35	Stadt Völklingen Schreiben vom 05.12.2023	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Stadt Völklingen durch die Bauleitplanung nicht berührt werden.
	Durch die Aufstellung des oben unter 1. genannten Bebauungsplanes bzw. unter 2. genannten Flächennutzungsplanes, werden die Belange der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Völklingen nicht berührt.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
36	Stadtwerke Saarlouis GmbH Schreiben vom 19.12.2023	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadtwerke Saarlouis GmbH keine Einwände gegen die Bauleitplanung bestehen.
	seitens der Stadtwerke Saarlouis GmbH bestehen keine Einwände.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 59 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher	Abwägungs- und
INI .	Belange	Beschlussvorschlag
	Für Rückfragen stehen wir gern zur	
	Verfügung.	
37	Kreisstadt Saarlouis, Amt 63 Untere	
	Bauaufsichtsbehörde	
	Schreiben vom 22.11.2023	
	1. Hinweis:  Mit Stellungnahme der Obersten Bauaufsichtsbehörde vom 05.  Oktober 2023 wurde die örtliche Zuständigkeit für alle Bauvorhaben im geplanten Sondergebiet auf die Untere Bauaufsicht des Landkreises Saarlouis festgelegt. Demnach ist also, im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Unteren Bauaufsicht, unabhängig davon, ob auf dem Stadtgebiet von Dillingen oder dem Stadtgebiet von Saarlouis, grundsätzlich die Untere Bauaufsicht des Landkreises Saarlouis zuständig! (siehe Anlage)  2. Da im vorliegenden Bebauungsplanentwurf teilweise eine max. zulässige Höhe baulicher Anlagen von bis zu 160 m angegeben ist, sind eben auch die	Begründung:  Es wurde zur Kenntnis genommen und beachtet, dass die Untere Bauaufsicht des Landkreises Saarlouis zuständig und zu beteiligen ist. Hinsichtlich der Möglichkeiten zur Überbauung von Grundstücksgrenzen durch Vereinigungsbaulast und zur Gestattung einer geringen Tiefe der maßgeblichen Abstandsfläche im Zulassungsverfahren wurden Erläuterungen in die Planbegründung bzw. eine textliche Festsetzung in die Planunterlagen aufgenommen.  Beschlussvorschlag:  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	dementsprechenden Abstandsflächen gegenüber Grundstücksgrenzen einzuhalten.	
	3. Gemäß § 5 Abs. 2 LBO dürfen Gebäude nicht über Flurstücksgrenzen hinweg gebaut werden. Sieht eine Planung dies jedoch vor, sind vorab alle betroffenen Flurstücke katastermäßig zusammenzulegen oder mittels öffentlich-rechtlicher Sicherung zu vereinigen (Vereinigungsbaulast) Weitere Anmerkungen sehen wir	
	derzeit nicht.	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 60 von 74

### Abwägungs- und Name des Trägers öffentlicher Nr. Beschlussvorschlag Belange 38 Kreisstadt Saarlouis Amt 66 Tiefbau Begründung: und Vermessung Es wurde zur Kenntnis genommen, dass das Amt für Tiefbau und Vermessung Schreiben vom 06.12.2023 der Kreisstadt Saarlouis der Bauleitplanung zustimmt. Nach Durchsicht und Prüfung durch Beschlussvorschlag: unser Fachamt, erhalten Sie zu o.g. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis Maßnahme die Stellungnahme. Das genommen. Amt für Tiefbauwesen und Vermessung stimmt der Maßnahme unter Berücksichtigung der aufgeführten Bemerkungen (siehe Anlage) zu. Stadt Saarlouis Amt für Tiefbauwesen und Vermessung Laufzette B. B-Plan und FNP Änderung Dillinger Hütte Industriegebiet Saarlouis Roden Zurück an Sekretariat ± 21/11/13 ≥ Keine Bedenken \$ males Jörg Ehm 1.A. Keine Bedenken Ø. M. 2023 □ SP 01. 12. 2023 Siehe beiggfigt Stellung nahme. i. A. Spellen Keine Bedenken 01.12.2023 05.12.2023 Datum: (6. 12.2013 Stellungnahme des Abwasserwerks Begründung: Die Hinweise zum Ford-Graben wurden B-Plan und FNP-Änderung Dillinger zur Kenntnis genommen. Die Planungen werden in enger Abstimmung mit dem Hütte - Industriegebiet Saarlouis-Roden LUA und der Kreisstadt Saarlouis durchgeführt. 1. Durch das Plangebiet verläuft der Ford-Graben, der Beschlussvorschlag: hauptsächlich das Die Stellungnahme wird zur Kenntnis Oberflächenwasser des Einzugsgebiets der Ford-Werke genommen. entwässert. Zudem entwässert nach unserem Kenntnisstand das Oberflächenwasser des

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 61 von 74

	Name des Trägers öffentlicher	Abwägungs- und
Nr.	Belange	Beschlussvorschlag
	Umspannwerksgeländes der VSE über diesen Graben. Eventuelle weitere Einleitungen von Abwasser aus den Gebieten Dillingen und Saarwellingen sind uns nicht bekannt.  2. Gemäß den vorliegenden Unterlagen sind weite Teile des Ford-Grabens von den geplanten Maßnahmen potentiell betroffen. Sollte sich das Erfordernis zur Änderung der vorhandenen Abwasseranlage und deren Nebenanlagen (Ford-Graben als offene Regenwasserableitung) ergeben, sind die notwendigen Änderungen in enger Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) abzustimmen. Das Gleiche gilt für die entsprechend	
	benötigten Genehmigungen	
	(z.B. Wasserrechtliche Erlaubnis,).	
39	Kreisstadt Saarlouis Amt 68 Gebäudebewirtschaftung und Flächenmanagement	Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass von der Bauleitplanung keine Grundstücke der Kreisstadt Saarlouis betroffen sind.
	Schreiben vom 17.11.2023	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis
	es wird mitgeteilt, dass keine städtischen Grundstücke betroffen sind.	genommen.
40	Kreisstadt Saarlouis Amt 32 Recht und Ordnung	
	Schreiben vom 19.12.2023	
	wir nehmen wie folgt für die Bereiche Straßenverkehr und Feuerwehrverwaltung Stellung zu den	
	Bauleitplan-verfahren:	
	Vorbemerkung:	Begründung:

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 62 von 74

# Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass es sich um einen

Angebotsbebauungsplan handelt. Es wird in den Unterlagen allerdings darauf hingewiesen, dass der Bauherr feststeht und die neuen Anlagen in den bestehenden Anlagenverbund integriert werden. Die neu zu errichtenden Anlagen stellen sich damit als Erweiterung des Bestandes dar.

Soweit sich durch spätere
Verfahrensschritte - etwa einen
städtebaulichen Vertrag mit den
Dillinger Hüttenwerken - ein Rückgriff
auf dort vorhandene Infrastruktur
rechtlich gesichert ansetzen lässt
(Löschwasser, Werksfeuerwehr, o.a.),
dürfte dies die weiteren Festlegungen
für die Erschließungsanlagen deutlich
vereinfachen.

### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Kreisstadt Saarlouis bzgl. der vertraglichen Regelungsmöglichkeiten zum Rückgriff auf vorhandene Infrastruktur zur Vereinfachung der weiteren Festlegungen für die Infrastruktur wurden zur Kenntnis genommen. Vertragliche Regelungen sind dahingehend vorgesehen.

### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Straßenverkehrsrecht:

Das Plangebiet schließt außerhalb der Ortsdurchfahrten der Gemeinde Saarwellingen an das öffentliche Straßennetz als nächsten Zugangspunkt an. Daneben erfolgen mittelbare Erschließungen über die vorhandenen Werkstore auf Gemarkungen der Städte Dillingen und Saarlouis.

Auszug ZORA Gemeindegrenze (Bildrechte liegen beim LVGL Saarland):



Nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 24 Straßengesetz Saarland (StrG) dürfen außerhalb des Erschließungsbereichs der

### Begründung:

Die Hinweise zum Straßenverkehrsrecht und zur Erschließung des Plangebiets wurden zur Kenntnis genommen. Im Nachgang wurde mit der Gemeinde Saarwellingen die Widmungsrechtliche Situation der Kommunalstraße "Beim Umspannwerk" geklärt; die Erschließung ist danach gesichert.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 63 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Ortsdurchfahrt Hochbauten — sowie	
	alle baulichen Anlagen — in den dort	
	jeweils geregelten	
	Anbauverbotsstreifen, nicht errichtet	
	werden. Die exakten	
	Ortsdurchfahrtsgrenzen können beim	
	Landesamt für Straßenbau des	
	Saarlandes erfragt werden.	
	Baugenehmigungen oder nach anderen	
	Vorschriften notwendige	
	Genehmigungen (auch	
	Leitungsverlegungen) kennen	
	außerhalb von Ortsdurchfahrten der	
	Zustimmung des Trägers der	
	Straßenbaulast bedürfen (§ 26 StrG). In	
	den Anbauverbotstreifen sind keine	
	Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 Bau NVO und keine sonstigen baulichen	
	Anlagen, auch soweit solche nicht	
	genehmigungspflichtig sind, zulässig.	
	Dies gilt auch für Stellplätze,	
	Werbeanlagen, Fahrsilos usw.	
	Falls Werbeanlagen beleuchtet werden sollen, darf die Beleuchtung nicht in	
	einer Art und Weise erfolgen, die	
	geeignet ist die Verkehrsteilnehmer auf	
	Bundes-, Landes- oder Kreisstraße zu	
	beeinträchtigen bzw. abzulenken.	
	Zufahrten und Zugänge außerhalb von	
	Ortsdurchfahrten bedürfen der	
	Abstimmung mit dem Träger der	
	Straßenbaulast (§ 8 FStrG, § 20 StrG).	
	Anpassungsarbeiten am	
	Straßengrundstück von Bundes-,	
	Landes- oder Kreisstraßen dürfen vom	
	Bauherrn nur im Benehmen mit der	
	zuständigen Straßenmeisterei	
	durchgeführt werden. Abwasser und	
	Oberflächenwasser dürfen der Bundes-	
	, Landes- Oder Kreisstraße und ihren	
	Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet	
	werden. Der Abfluss des	
	Oberflächenwassers der Bundes-,	
	Landes- oder Kreisstraße ist zu dulden	
	und darf nicht behindert werden.	
L		

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 64 von 74

# Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange

## Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Es fehlt eine unmittelbare straßenrechtliche Erschließung des Plangebietes über das Hoheitsgebiet der Kreisstadt Saarlouis. Die einzige aktuelle Anbindung (außerhalb von vorhandener Erschließung innerhalb des Werkes der Dillinger Hütte) erfolgt über die B 269 und den Abzweig "Am Umspannwerk" auf Gebiet der Gemeinde Saarwellingen. Laut Bauleitplanungsunterlagen im Status eines Wirtschaftsweges.

Auf Nachfrage teilte die Gemeinde Saarwellingen mit, dass ein Widmungsverfahren einer kommunalen Straße als Abzweigung der B 269 angestoßen worden sei. Status und Ausdehnung der Widmung seien aber noch zu prüfen.

Aktuell ist davon auszugehen, dass die faktische Anbindung der Hüttenwerke zur Gemeinde Saarwellingen über diesen Weg nicht den Anforderungen an eine rechtlich gesicherte Erschließung für Straßen entspricht. Dieser Punkt muss vor einer späteren Bebauung rechtssicher geklärt werden. Der Bebauungsplanentwurf zeigt dazu einen möglichen Weg bereits auf.

#### Feuerwehrtechnische Anlagen:

### 1. Löschwasserversorgung

In jedem Baugebiet und für jedes Gebäude muss ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. Im Bebauungsplan ist die notwendige Löschwassermenge (nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 | Februar 2008, in m³/h für 2 Stunden Löschzeit) anzugeben, die für das Gebiet sichergestellt werden muss.

### Begründung:

Den Hinweisen zur
Löschwasserversorgung wurde gefolgt.
Es wurde ein Brandschutzkonzept
erstellt, das sämtliche Aspekte umfasst
und in den Bauleitplanunterlagen
ergänzt wurde. Dies kann im Rahmen
der formellen Beteiligung gem. § 4 (2)
BauGB geprüft werden. Einzelheiten
werden in einem städtebaulichen
Vertrag zwischen den plangebenden
Gemeinden und der Dillinger Hütte
geregelt. Dabei gehen die Städte davon

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 65 von 74

# Nr. Name des Trägers öffentlicher Belange

Es ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen. Behältern oder dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann.

Den Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserrohrnetzes kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Mindestlöschbedarf richtet sich nach der Bebauungsdichte und der Brandausbreitungsgefahr, folgend beispielhaft für ein Industriegebiet (GI):

Baugebiet Bebauungsdichte Mindestbedarf [m³/h] klein mittel groß

GI BMZ bis 9.0 96 192 192

Gefahr der Brandausbreitung: klein = feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen und harte Beda-

mittel = keine feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen, jedoch harte Bedachung oder

groß = keine feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen, weiche Bedachung, Umfassung aus germauerten Holzfachwerk, Häufung von Feuerbrücken, stark behinderte Zugänglichkeit

Nach der Industriebaurichtlinie (IndBauR) kann sich für einen Gewerbegebiet (GE) ein höherer Löschwasserbedarf als nach der o. a. Tabelle ergeben. Vorliegend handelt es sich allerdings um ein Sonderbaugebiet (SO) und kein GI/GE.

Für ein Sonderbaugebiet (SO) ist die Löschwasserversorgung je nach Größe und Art der Objekte im Einzelfall festzulegen. Dies ist vorliegend durch Stellungnahme eines hinreichend qualifizierten Gutachters festzustellen und in die Bauleitplanung zu übernehmen. Das Gutachten ist mit der Kreisstadt Saarlouis (Feuerwehr, Untere Bauaufsicht) abzustimmen. Die daraus zu entwickelnde Festlegung ist in die Bauleitplanung, jedenfalls aber in die jeweiligen Genehmigungsverfahren der Anlagen, zu übernehmen.

Der Löschbereich umfasst in der Regel sämtliche

Löschwasserentnahmemöglichkeiten in

### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

aus, dass die Anerkennung einer gemeinsamen Werksfeuerwehr für das bestehende Werk der Dillinger Hütte und die planerisch ermöglichten Neuanlagen erfolgen wird.

### Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt und die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend angepasst.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 66 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Diese Umkreisregelung gilt nicht für unüberwindbare Hindernisse (z. B. Bahntrassen, Schnellstraßen) hinweg. Vorliegend ist zu beachten, dass das Gebiet von Bahntrassen durchschnitten wird und daher vor Zu-Grunde-Legung der Blies oder umliegender Bäche/Teiche als Löschwasserentnahmemöglichkeit zu klären ist, ob eine Möglichkeit ungehinderten Zugangs zu den Gewässern besteht. Soweit die	
	Bauleitplanung auf die Saar als Entnahme z.B. von Kühlwasser abstellt, ist dort Löschwasser nicht explizit genannt. Es ist daher zum jetzigen Planungsstand unklar, ob die Löschwasser-versorgung ebenfalls aus den geplanten Wasserentnahmen erledigt werden kann und wie im Brandfall darauf zugegriffen werden kann.	
	Nach Mitteilung der Stadtwerke Saarlouis GmbH besteht von Seiten der Kreisstadt Saarlouis keine Versorgungsleitung für Wasser/Löschwasser im Gebiet. Ebenso fehlt eine Anbindung an das Kanalnetz. Eine Erschließung für Wasser/Löschwasser/Kanal ist damit aktuell von Seiten der Kreisstadt Saarlouis nicht gegeben. Damit kann das Netz des Wasserversorgers diese Löschwassermenge nicht bereitstellen, so dass auf	
	dem Grundstück die Vorhaltung von Löschwasser mittels Tanks, Becken etc. oder eine Anbindung an ein Netz eines anderen Versorgungsträgers (rechtlich abgesichert) notwendig werden wird.	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 67 von 74

Begründung: Den Hinweisen zur Öschwasserrückhaltung wurde gefolgt. Es wurde ein Brandschutzkonzept Erstellt, das die Aspekte umfasst; die Bauleitplanunterlagen wurden Entsprechend ergänzt. Dies kann im Etahmen der formellen Beteiligung gem. Eta (2) BauGB geprüft werden.  Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt und die Bebauungsplanunterlagen sind Enzupassen.
io srs sn Re Be

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 68 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	ggf. gleichzeitig als Löschwasserreservoir genutzt werden. Es hat sich hierbei bewährt, die einzelnen Planungsphasen in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und der Brandschutzdienststelle/örtlichen Feuerwehr durchzuführen.  4. Erschließungsstraßen	Begründung:
	Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.	Den Hinweisen zu Erschließungsstraßen wurde gefolgt. Es wurde ein Brandschutzkonzept erstellt, das die Aspekte umfasst; die Bauleitplanunterlagen wurden entsprechend ergänzt. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.  Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt und die
	Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und ggf. auch auf öffentlichen Flächen sind nach § 6 der Landesbauordnung (Saarland) bzw. nach DIN 14 090 zu planen.	Bebauungsplanunterlagen sind anzupassen.
	Stichwege, die länger als 50 m sind (§ 6 Abs. 1 BauO Saarland), sind besonders für die Feuerwehr zu sichern. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.	
	Hier sind insbesondere Wendehämmer in ausreichenderDimension zu planen, beispielsweise entsprechend Bild 57 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06). Zu- oder Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 69 von 74

### Abwägungs- und Name des Trägers öffentlicher Nr. Beschlussvorschlag **Belange** solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nicht abgestellt werden. Die örtliche Ausstattung der Feuerwehr (Werkswehr und kommunale Wehr), insbesondere mit Drehleiterfahrzeugen, ist bei der Festlegung der Wendeanlagen zu berücksichtigen. Bei Fahrbahnbreiten unter 5 m sind entsprechende Übergangsbereiche vor dem Wende-hammer vorzusehen. Derartige Anlagen ermöglichen der Feuerwehr das Wenden mit lediglich einer kurzen Rückwärtsfahrt. Es hat sich überwiegend als Vorteil einwiesen, wenn zusätzliche Wege ebenfalls mind. 3 m breit und für Einsatzfahrzeuge befahrbar hergestellt werden, um auf Wendehämmer ggf. an einzelnen Stellen verzichten zu können. Auch dieser Punkt sollte durch gutachterliche Stellungnahme geklärt werden, siehe oben. 5. Rettungsmaßnahmen Begründung: Den Hinweisen zu Rettungsmaßnahmen Gemäß § 6 der Landesbauordnung wurde gefolgt. Es wurde ein Saarland ist von öffentlichen Brandschutzkonzept erstellt, das die Verkehrsflächen insbesondere für die Aspekte umfasst: die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Bauleitplanunterlagen wurden Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden entsprechend ergänzt. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist § 4 (2) BauGB geprüft werden. er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Beschlussvorschlag: Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Der Stellungnahme wird gefolgt und die Gebäuden, bei denen die Oberkante Bebauungsplanunterlagen sind der Brüstung von zum Anleitern anzupassen. bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist in den vorstehenden Fällen anstelle eines Zu- oder Durchgangs

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 70 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, so sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Andernfalls könnte der zukünftige Bauherr verpflichtet werden, einen zweiten baulichen Rettungsweg (z.B. zweite Treppe) herzustellen.	
	Die Einhaltung der im gültigen Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde festgelegten Hilfsfrist, in der eine wirksame Hilfe durch die Feuerwehr eingeleitet werden kann, ist bei der Bauleitplanung zu überprüfen.  Es wird aktuell davon ausgegangen, dass die neu zu errichtenden Anlagen eine Werksfeuerwehr erfordern werden,	Begründung:  Den Hinweisen zur Notwendigkeit einer Werksfeuerwehr wurde gefolgt. Es wurde ein Brandschutzkonzept erstellt, das die Aspekte umfasst; die Bauleitplanunterlagen wurden entsprechend ergänzt. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden. Außerdem wird es eine vertragliche Regelung zum Anschluss an die Werksfeuerwehr der Dillinger Hütte
	da eine Absicherung über die kommunale Feuerwehr die Möglichkeiten übersteigt. Aktuell wird dies bereits im Bereich der Kokerei auf Saarlouiser Gemarkung so gehandhabt. Es wird daher eine rechtliche Absicherung der Einsetzbarkeit der bereits bestehenden Werksfeuerwehr festzusetzen sein.	geben.  Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Bebauungsplanunterlagen sind zu ergänzen.
	Auch hier wird im Rahmen eines vom Bauherrn aufzustellenden Brandschutzkonzeptes an Hand der konkret zu genehmigenden Anlagen darzulegen sein, wie der Brandschutz gewährleistet wird. Auf dessen Basis ist dann gegebenenfalls der städtische Bedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehr fortzuschreiben.	
	Auf Grund der hohen Entfernung von mehr als 5 km bis zur Feuerwache ist, geht die Stadt Saarlouis aktuell davon aus, dass eine Erreichbarkeit binnen	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 71 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	der Hilfefrist über die kommunale Feuerwehr nicht gewährleistet werden kann. Dies sollte im Rahmen der Bauleitplanung gutachterlich überprüft werden, soweit ein Rückgriff auf die kommunale Wehr ergänzend notwendig wäre. Auf Grund des Standortes der Feuerwache der Gemeinde Saarwellingen wird eine bessere Abdeckung von dort ebenfalls nicht erwartet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass zur Umsetzung interkommunaler Maßnahmen Vereinbarungen mit der Gemeinde Saarwellingen notwendig werden. Es sollte dazu vorrangig von Seiten der Bauleitplanung rechtlich verbindlich geklärt werden, dass die notwendige Abdeckung über die Werkswehr möglich ist. Wird die Hilfsfrist in bestimmten Gebieten nicht eingehalten, so sind wegen der Wechselwirkung des Bau- und Brandschutzrechts ausgleichende Maßnahmen (z.B. bauliche Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges, Einbau von Brandmelde- oder Löschanlagen) festzulegen. Auch dies wäre durch Gutachten zu klären, bzw. festzulegen.	
	6. Umsetzung des Bebauungsplanes Die genannten Maßnahmen sind in den Planungen bzw. in der konkreten Ausführung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der	Begründung: Die Hinweise zur Bauausführung wurden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Bauausführung entsprechend zu beachten.
	Straßenbauplanung und Grünflächenplanung sind noch weitere Aspekte des Rettungs- und Löscheinsatzes zu beachten.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass verkehrsberuhigende Maßnahmen, insbesondere Schwellen, Hecker, Aufpflasterungen, Einengungen oder auch zu breite	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 72 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Buchten, die zum Parken in zweiter Reihe anregen, den Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst nicht behindern, erschweren oder gar verhindern dürfen.  Die öffentlichen Verkehrsflächen mit den dazugehörigen Einrichtungen (Straßenbeleuchtung, Parkflächen) und die Grünflächen (insbesondere Bäume) sollten das Anleitern der Gebäude mit den Geräten der Feuerwehr nicht behindern.  Sperrvorrichtungen (z.B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) für Sackgassen, Aufstellflächen, Wendehammer oder um Durchfahrten durch Wohnstraßen oder Fuß- und Radwege zu verhindern sind zulässig, wenn sie mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant) zu öffnen sind.  Die Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten und zu kennzeichnen. Auf das Parkverbot auf diesen Flächen ist durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.	
	Abschließender Hinweis:  Die Kreisstadt Saarlouis spricht sich dar aus, dass es zu einem gemeinsamen Austausch zwischen Planern, Gutachtern und Feuerwehr kommt. Auf Grund der hohen Komplexität des Vorhabens bietet sich eine fortlaufende Abstimmung an.  Soweit sich Vorannahmen rechtlich verbindlich klären ließen (z.B. Einsetzbarkeit, Werkswehr, Löschwasserrückhaltung, Löschwasserversorgung) erwartet die Feuerwehr eine deutliche Vereinfachung der weiteren Prüfungen. Es hat sich auch bereits ein Brandschutzplaner des Bauherrn gemeldet, der das Bauleitplanverfahren begleiten soll. Es wird insofern davon	Begründung: Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die weiteren Planungen werden in engem Austausch mit den zuständigen Stellen erfolgen.  Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 73 von 74

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	ausgegangen, dass dies auch für den Bauherrn ein gangbarer Weg ist. Dies wird ausdrücklich begrüßt.	
	Nachtrag vom 21.12.2023	
	Folgender Nachtrag zu unserer gestrigen Stellungnahme: Die Gemeinde Saarwellingen hat mitgeteilt, dass sich die Kommunalstraße "Beim Umspannwerk" (Zufahrt zum Betriebshof incl. Umspannwerk an der B 269) nur auf die Parzelle Nr. 82/561 bezieht.	Begründung: Der Hinweis zur Widmung der Straße "Beim Umspannwerk" wurde zur Kenntnis genommen. Im Nachgang wurde mit der Gemeinde Saarwellingen die widmungsrechtliche Situation der Kommunalstraße "Beim Umspannwerk" geklärt; die Erschließung ist danach gesichert.
	Nähere Auskünfte dazu können wie folgt eingeholt werden: Gemeinde Saarwellingen Ordnungsamt Schloßplatz 1 66793 Saarwellingen	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Tel: +49 (0) 6836 9007 151 Fax: +49 (0) 6838 9007 190 rgerstner@saarwellingen.de	
	Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass wir natürlich nur für Anlagen auf dem Gebiet der Kreisstadt Saarlouis zuständig sind und sich daher die Stellungnahme auch nur darauf bezieht.  Soweit Gebiet der Stadt Dillingen betroffen ist, wäre die dortige Stadtverwaltung zuständig.	

Frühzeitige Beteiligung Projekt: PK23-043 Stand: 25.03.2024 Seite: 74 von 74